



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden

Leitlinien zum Umgang mit
sexualisierter Gewalt



HANDREICHUNG

Vorwort



Vor ca. zwei Jahren ist diese Broschüre zum ersten Mal erschienen. Nun halten Sie die zweite, aktualisierte Auflage in den Händen. Dass jetzt eine Neuauflage notwendig wurde, kann ein ermutigendes Signal sein, dass sexualisierte Gewalt an Frauen, Mädchen und Jungen in unserer Kirche nicht länger mit dem Mantel des Schweigens bedeckt wird. Zu viel ist jede oder jeder Einzelne, die oder der durch sexualisierte Gewalt an Seele und Körper verletzt wird. Deshalb stellt sich die Evangelische Kirche im Rheinland auf die Seite der geschlagenen, vergewaltigten und unterdrückten Töchter und Söhne Gottes.

Das war nicht immer so. Auch unsere Kirche hat viel zu lange geschwiegen. Wir wollten nicht begreifen, was die Landessynode 2000 festgehalten hat: Gewalt gegen Frauen ist eine Sünde, die Gott selbst verletzt. Wir haben uns gescheut, die eigene Verstrickung in gewaltfördernde Strukturen aufzudecken. In einem langwierigen Prozess haben wir gelernt, dass die gewaltkritische Tradition der Bibel der Leitfaden für unser Handeln sein muss.

Die vorliegende Handreichung möchte dabei helfen, diesem Leitfaden zu folgen. Sie enthält Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt (Intervention, Prävention) für seelsorglich Tätige und Gemeindeglieder. Der Abschnitt „Besondere Hilfsangebote und Verfahrenswege“ stellt das neue Verfahren vor, das den Umgang mit Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung in der Evangelischen Kirche im Rheinland regelt. Wesentliche juristische Informationen werden in dem Kapitel „Rechtliche Grundlagen für den Umgang mit sexueller Gewalt in Gesellschaft und Kirche“ zusammengefasst. Im Schlussteil finden Sie die Adressen der Ansprechpartnerinnen und Beratungsstellen, deren Aufgabe es ist, den Opfern parteilich zur Seite zu stehen.

In unserer Kirche sollen die Opfer sexualisierter Gewalt Gerechtigkeit erfahren und persönliche Hilfe in Anspruch nehmen können. Dazu möchte diese Broschüre beitragen.

Nikolaus Schneider
Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland
Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Sexueller Missbrauch – Zerstörung des Leibes, Zerstörung der Seele	6
1.1 Sexualisierte Gewalt – Zwang gegen die Selbstbestimmung	7
1.2 Sexualisierte Gewalt – Langfristige Schädigungen für die Opfer	9
2. Sexualisierte Gewalt – Wer sind die Täter und Täterinnen?	11
2.1 Täterstrategien	12
2.2 Tätertherapie	13
2.3 Wie geht man mit Beschuldigten um?	13
3. Partei ergreifen für die Opfer – Wie können Sie helfen?	14
3.1 Zuhören und Akzeptieren – Empfehlungen für Gespräche mit betroffenen Kindern	14
3.2 Zeit heilt keineswegs alle Wunden – Empfehlungen für Gespräche mit betroffenen Erwachsenen	15
4. Sexuelle Übergriffe – Was können Sie tun?	17
4.1 Besondere Hilfsangebote und Verfahrenswege	17
4.2 Empfehlungen bei Grenzverletzungen in Seelsorge und Beratung	18
5. Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht	20

6. Rechtliche Grundlagen für den Umgang mit sexueller Gewalt in Gesellschaft und Kirche	21
6.1 Strafrecht	21
6.1.1 Die wichtigsten strafrechtlichen Regelungen	21
6.1.2 Strafverfahren und Nebenklage	23
6.2 Bürgerliches Recht	24
6.2.1 Rechte des Opfers nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch	24
6.2.2 Das Opfer im Zivilverfahren	25
6.3 Arbeitsrecht	25
6.3.1 Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz	25
6.3.1 Rechte des Opfers und Pflichten des Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten	26
6.4 Dienstrecht	27
7. Sexuelle Gewalt im Unterricht	28
7.1 Drei Unterrichtsbeispiele	28
7.2 Davids Versprechen – Ein Projektbeispiel	29
7.3 Literaturtipps – Jugendbücher zum Thema sexueller Missbrauch	29
7.3.1 Annas Geschichte	29
7.3.2 Petras Geschichte	30
7.3.3 Neles Geschichte	30
8. Adressenliste der Evangelischen Kirche im Rheinland	31
Ansprechpartnerinnen	31
Beratungsstellen	32



1. Sexueller Missbrauch – Zerstörung des Leibes, Zerstörung der Seele

Diese Handreichung richtet sich an alle Verantwortlichen in Seelsorge und Gemeindeglieder und an Gemeindeglieder. Als Mitarbeitende in der Kirche können Sie in und außerhalb der Gemeinde bei vielfältigen Gelegenheiten Mädchen und Jungen, aber auch Erwachsenen begegnen, die sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind oder in früheren Jahren ausgesetzt waren und die vielleicht das Bedürfnis haben, Sie ins Vertrauen zu ziehen. Meistens äußern sie sich nur indirekt und in Andeutungen, denn für missbrauchte Mädchen und Jungen, aber auch für Frauen und Männer mit Missbrauchserfahrungen ist ihr Leid oft unaussprechlich – aus Angst, aus Scham oder weil sie ihnen nahestehende Personen schützen wollen.

Entscheidend ist, ob Sie Signale von Hilfesuchenden wahrnehmen und darauf reagieren können. Auch wenn das Thema – sexualisierte Gewalt – in den letzten Jahren zunehmend ans Licht der Öffentlichkeit gekommen ist (leider auch in Form sensationsorientierter Medienberichte), zeigt es sich, dass im konkreten Fall gerade auch in der Kirche viele mit Verunsicherung, Entsetzen oder Ungläubigkeit reagieren. Denn es ist schockierend, dass in der Realität die meisten sexuellen Übergriffe auf Kinder und Jugendliche nicht durch Fremde, sondern durch Autoritäts- und Vertrauensper-

sonen aus dem engeren oder weiteren Kreis der Familie oder ihres Lebensumfeldes geschehen. Unfassbar ist für viele, dass gerade dort, wo vertrauensvolle Beziehungen eine Grundvoraussetzung sind, in der Familie, aber auch in der Kirche, dieses Vertrauen ausgenutzt und missbraucht werden kann. Hier gilt es, die immer noch verbreitete Arglosigkeit zu überwinden und das Unvorstellbare für möglich zu halten. Dem entspricht eine Haltung der Achtsamkeit, nicht des ständigen Misstrauens.

Die Zerstörung der Seele ist mit der Zerstörung des Leibes rechtlich gleich zu behandeln. Die körperliche Unversehrtheit von Mädchen, Jungen, Frauen und Männern zu schützen, ist Auftrag der Kirche und von Christinnen und Christen. Es gilt, in der Kirche eine Atmosphäre zu schaffen, die es Betroffenen ermöglicht, offen über die erlittene Gewalt zu sprechen und ihnen einen geschützten Raum zu bieten.

Ziel dieser Handreichung ist es, die Wahrnehmung für mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt zu schärfen und Hinweise zu geben, wie Sie mit Betroffenen besonnen und hilfreich umgehen können. Versuche der Verharmlosung und Vertuschung, aber auch vorschnelles Handeln und

Überreaktionen können die Opfer sexualisierter Gewalt zusätzlich schädigen. Wer die zerstörerischen kurz- und langfristigen Folgen von sexualisierter Gewalt kennt, weiß wie wichtig es ist, dass die Betroffenen eine ihnen und ihrer Situation angemessene Hilfe bekommen.

1.1 Sexualisierte Gewalt – Zwang gegen die Selbstbestimmung

Sexualisierte Gewalt ist dann gegeben, wenn ein Täter bzw. eine Täterin das Opfer gegen dessen Willen und Selbstbestimmung zu sexualisierten Handlungen zwingt, nötigt oder überredet, oder wenn er bzw. sie dem Opfer die Beobachtung sexualisierter Handlungen aufzwingt, es mit sexualisierten Handlungen belästigt oder seine bzw. ihre Machtposition dem Opfer gegenüber ausspielt. Die Opfer werden zur Befriedigung eigener Bedürfnisse benutzt. Es handelt sich dabei um Bedürfnisse sexueller Natur, vor allem aber auch um Macht- und Kontrollbedürfnisse.

Kinder können niemals sexuellen Handlungen mit einem Erwachsenen bewusst zustimmen, denn zwischen der Sexualität von Kindern und der von Erwachsenen besteht ein unüberbrückbarer Unterschied. Jede Überschreitung dieser Grenze durch Erwachsene oder Jugendliche ist Gewalt, da hier das ungleiche Machtverhältnis zwischen einem Erwachsenen bzw. Jugendlichen und einem Kind ausgenutzt wird.

Gewalt ist nicht nur körperliche Gewalt, sondern schließt verbale Drohung, Entzug von Zuwendung, Verwicklung des Opfers in Schuldgefühle, Zwang zur Heimlichkeit etc. ein. Gerade der Zwang zur Geheimhaltung verurteilt das Opfer zu Sprachlosigkeit und Ohnmacht.

Sexualisierte Gewalt ist häufig kein einmaliges Ereignis im Leben eines Kindes, sondern es kann über Wochen, Monate oder Jahre hinweg der Macht und Willkür des Täters ausgeliefert sein. Hinzu kommt, dass die meisten Täter im Laufe der Zeit weitaus mehr als ein Kind missbrauchen. Beide Tatbestände machen das Verhindern erweiterter sexualisierter Gewalt dringlich.

Die Formen sexuellen Missbrauchs an Kindern sind vielfältig. Es kommen einmalige Übergriffe vor, die Regel sind aber mehrfache Missbrauchshandlungen über unterschiedlich lange Zeiträume hinweg. Fast

immer wird der sexuelle Missbrauch vorbereitet, und er findet überwiegend in der Familie oder im sozialen Umfeld in folgender Weise statt:

- Das Kind wird veranlasst, pornographische Zeitschriften, Videos etc. anzusehen oder es wird zur Produktion solcher Medien missbraucht.
 - Der Penis bzw. die Scheide wird am Körper des Kindes gerieben.
 - Das Kind wird veranlasst, im Beisein des Erwachsenen zu masturbieren.
 - Es wird im Beisein des Kindes masturbiert.
 - Das Kind wird zum Berühren oder zum Manipulieren des/der Erwachsenen veranlasst.
 - Die Genitalien des Kindes werden berührt oder manipuliert.
 - In die Scheide des Kindes wird mit Finger, Penis oder Fremdkörper eingedrungen.
 - In den After des Kindes wird mit Finger, Penis oder Fremdkörper eingedrungen.
 - Mit dem Kind wird oraler/genitaler/analer Verkehr ausgeübt oder man lässt das Kind oral/genitalen/analen Verkehr ausüben.
- Neben Kindesmissbrauch zählt zu sexualisierter Gewalt z. B. auch:
- Die Vergewaltigung, die einmalig durch einen Fremdtäter ausgeführt, aber auch in der Partnerschaft über einen langen Zeitraum immer wiederholt wird.
 - Sexueller Missbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen, z. B. in Beratung oder Seelsorge.
 - Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.
 - Formen von sexualisiertem Telefonterror.

Sexualisierte Gewalt ist kein seltenes Delikt. Nach offiziellen Statistiken von 1999 des Bundeskriminalamtes und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist davon auszugehen, dass jede dritte Frau häusliche Gewalt und jede siebte sexualisierte Gewalt erlebt hat. 30 Prozent der Frauen und 10 Prozent der Männer berichten von unfreiwilligen sexuellen Kontakten vor ihrem 18. Lebensjahr.¹

In der polizeilichen Kriminalstatistik wurden 1999 in Deutschland insgesamt 19.436 Kinder als Opfer sexuellen Missbrauchs erfasst. Rund drei Viertel der Opfer sexualisierter Gewalt sind Mädchen. Zwei Drittel der sexuellen Gewalthandlungen gegen Kinder werden im familiären Umfeld begangen.² Die Dunkelziffer wird mit 1:10 angenommen, da die Anzeigebereitschaft bei Verwandten oder guten Bekannten gering ist.³

¹Vgl. Zischert, P. Ridessex, Lehrbuch der Psychotraumatologie, München 1998, 259.

²Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), Pressemitteilung Nr. 268 vom 14.03.2001

³Vgl. G. Amann, R. Wipplinger (Hg.), Sexueller Missbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch, Tübingen 1997

Die Opfer sexualisierter Gewalt sind meist Frauen und Kinder, die Täter überwiegend Männer aus der Familie oder dem sozialen Umfeld des Opfers. Sexuelle Gewalttaten richten sich zwar nicht ausschließlich, aber ganz überwiegend gegen Frauen und Mädchen. Ca. 70 Prozent der Opfer von Kindesmissbrauch sind weiblichen Geschlechts.⁴ Die Taten werden zu etwa 90 Prozent von Männern begangen. Sexueller Missbrauch an Mädchen wird zu 95 Prozent von Männern verübt, beim Missbrauch von Jungen sind zu ca. 80 Prozent Männer die Täter. In 10 Prozent der Fälle sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen sind Frauen die Täterinnen.⁵

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird in den meisten Fällen nicht durch Fremde ausgeübt, die dem Kind auflauern oder es mit Geschenken ködern, sondern durch Mitglieder der Familie des Kindes (in etwa einem Drittel der Fälle) oder durch Personen seines sozialen Umfeldes (in zwei Drittel der Fälle), die das Kind kennt und denen es zumeist auch vertraut. Die meisten Taten finden im sozialen Nahbereich statt, wo Menschen sich am sichersten fühlen. Auch bei ca. 75 Prozent der Vergewaltigungen ist der Täter dem Opfer bekannt.

Der Mythos, dass sexualisierte Gewalt überwiegend durch Fremdtäter ausgeübt wird, macht es für die betroffenen Frauen und Kinder zusätzlich schwer, sich jemandem mit ihren Erlebnissen anzuvertrauen. Viele gehen davon aus, dass sexualisierte Gewalt nicht unbemerkt, z. B. in der Familie, geschehen könne. Sie glauben, dass insbesondere die Mütter davon gewusst haben. Genau das aber widerlegen Untersuchungen. Nur fünf Prozent der Mütter wussten von dem Missbrauch. Täter verschleiern ihre Taten gekonnt und manipulieren das Umfeld.⁶

Im Einzelfall ist oft nicht leicht festzustellen, wann sexueller Missbrauch beginnt und was diesen von anderem Körperkontakt unterscheidet. Ein und dieselbe Handlung, z. B. das Berühren von Penis oder Scheide des Kindes, kann entweder pflegerischer Umgang oder schon sexueller Missbrauch sein. Es kommt einzig darauf an, was sich ein Erwachsener dabei denkt und welche Gefühle er dabei hat. Kinder haben ein feines Gespür dafür, mit welcher Absicht ein Erwachsener sie berührt, ob z. B. an seinem Verhalten etwas „komisch“ ist. Eine wichtige Rolle spielen auch die geltenden Familienregeln. So ist z. B. in einer Familie, in der man sich unbefangen nackt zu bewegen pflegt, ein solches Verhalten noch kein Anzeichen für den Beginn sexuellen Missbrauchs.

⁴Vgl. M. Brückner, Wege aus der der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Frankfurt/M. 1998, 23 ff.

⁵Vgl. C. Heyne, Täterinnen, Zürich 1993, 269 ff.

⁶Vgl. M. Brückner, ebd.

Der Missbrauch entwickelt sich meistens über längere Zeit, von weniger intimen Formen hin zu immer intimeren Formen des Körperkontakts. Rückblickend beschreiben Opfer folgende Verhaltensweisen als Beginn sexualisierter Gewalt:

- anzügliche Komplimente machen, z. B.: „Du siehst toll aus“ oder „Du machst mich noch ganz verrückt“
- sich nackt vor dem Kind zeigen
- dem Kind die Genitalien zeigen
- das Kind beim Ausziehen, Baden oder auch auf der Toilette beobachten
- das Kind auf intime Weise küssen
- das Kind vorsichtig, z. B. beim Spielen, gleichsam unbeabsichtigt intim berühren
- das Kind durch Blicke oder verbale Äußerungen bedrängen.

Kinder sind häufig nicht in der Lage, sexuellen Missbrauch direkt anzusprechen und zu benennen. Hier spielen der Zwang zur Geheimhaltung, der vom Täter ausgeübt wird, oder auch eigene Scham- und Schuldgefühle eine wichtige Rolle. Körperliche Spuren wie Blutergüsse oder Verletzungen im Genital- und Analbereich sind selten. Meist sind die Kinder körperlich unversehrt. Es kann aber indirekte Hinweise auf sexualisierte Gewalt geben. Mädchen und Jungen können Verhaltensauffälligkeiten entwickeln, die sie vorher in der Regel nicht gezeigt haben. Ihr Verhalten kann sich im Bereich ihrer Beziehungen zu anderen Menschen verändern, aber auch ihre gefühlsmäßige Grundstimmung oder ihre Gefühlsäußerungen. Ebenso kann es sein, dass ihre Leistungen in der Schule oder in anderen Bereichen auffällig anders werden oder dass sie psychosomatische Beschwerden und Krankheiten zeigen.

Wichtig ist an dieser Stelle zu betonen, dass es keine spezifischen Verhaltensauffälligkeiten gibt, die eindeutig auf erlittene sexualisierte Gewalt hindeuten. Hinter einer Verhaltensauffälligkeit können auch völlig andere Gründe stehen. Ganz unterschiedliche Probleme können zu den gleichen Auffälligkeiten führen. Gleichwohl ist es sinnvoll, bei Verhaltensauffälligkeiten von Kindern auch die Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs als Ursache in Erwägung zu ziehen.

Zum sexuellen Verhalten von Kindern ist zu sagen, dass z.B. Selbstbefriedigung und sexuelle Neugier zur kindlichen Sexualentwicklung gehören. Zeigen Kinder aber ein Sexualverhalten, das nicht ihrem Alter entspricht, spielen sie z. B. Erwachsenensexualität, ist Aufmerksamkeit geboten. Die Ein-

schätzung, ob das sexuelle Verhalten eines Kindes seinem Alter gemäß ist, setzt gute Kenntnis der sexuellen Entwicklung von Kindern voraus.

Erfahrungsgemäß lügen Kinder in der Regel nicht, wenn sie von sexualisierter Gewalt erzählen – auch wenn manchmal der Eindruck entsteht, dass sie sich widersprechen oder dass sie Aussagen und Andeutungen zurücknehmen. Wenn der Täter eine bekannte und geliebte Person ist, ist eine solche Reaktion möglicherweise ein Versuch, diese Person zu schützen. Zu bedenken ist auch, dass es unter der Last traumatischer Erlebnisse zu psychotraumatischen Störungen kommen kann, so dass die Betroffenen Gedächtnislücken haben. Bei Befragung erscheinen sie unter Umständen unglaublich, weil sie sich an Einzelheiten nicht genau erinnern können.

Menschen mit nahem Kontakt zu Opfern sexualisierter Gewalt kann dies verunsichern. Darum ist es wichtig, sich möglichst frühzeitig an eine Beratungsstelle zu wenden (s. Anhang).

1.2 Sexualisierte Gewalt – Langfristige Schädigungen für die Opfer

Sexualisierte Gewalt trifft Kinder im Kern ihrer Entwicklung. Wie ein Kind diese Erfahrung verarbeiten kann und ob es als Erwachsene bzw. als Erwachsener noch an den Folgen leiden wird, hängt von vielen Fragen ab, z. B.:

- Wie alt war das Kind zu Beginn der sexualisierten Gewalt?
- Wie lange hat die Situation sexualisierter Gewalt angedauert?
- Wie nah war/ist die Beziehung des Kindes zum Schädiger?
- Hat das Kind Hilfe erfahren?
- Wie war die Reaktion der Familie bzw. der Umwelt nach Bekanntwerden der sexualisierten Gewalt?

Keineswegs alle sexuell missbrauchten Kinder brauchen eine Therapie. Aber alle brauchen Hilfe durch Vertrauenspersonen innerhalb und gegebenenfalls auch außerhalb ihrer Familie.

Langfristige Schädigungen sind vor allem dann zu befürchten, wenn

- es sich beim Verursacher um eine wichtige Bezugsperson für das Kind handelt
- die Umwelt die Verhaltenshinweise und Not-signale des Kindes nicht wahrnimmt oder dem Kind nicht glaubt
- dem Kind von anderen, z. B. Familienmitgliedern, die Schuld für den sexuellen Kontakt angelastet wird
- der Missbrauch sehr früh geschah. Je früher, desto gravierender sind in der Regel die möglichen Folgen.

Die Auswirkungen sexualisierter Gewalt auf das spätere Leben der Betroffenen sind massiv. Es kann zu folgenden Störungen kommen:

Emotionale Störungen

- das Gefühl, für das ganze weitere Leben beschmutzt, beschädigt oder ruiniert zu sein
- sich selbst im Innersten als schlecht, schuldig oder als nicht viel wert zu erleben
- die Überzeugung, es nicht zu verdienen, mit Respekt und rücksichtsvoll behandelt zu werden
- Selbsttötungsgedanken oder Selbsttötungsversuche
- Verlust von Lebensfreude

Verhältnis zum eigenen Körper

- Ablehnung des eigenen Körpers
- selbstverletzendes Verhalten
- Essstörungen
- Angst oder Ekel vor sexuellen Regungen
- das Gefühl, vom eigenen Körper abgespalten zu sein
- Prostitution

Zwischenmenschliche Beziehungen und Partnerschaften

- Schwierigkeit, Vertrauen zu entwickeln
- Sprachlosigkeit in intimen Fragen
- Vorwürfe (auch unausgesprochene), die eigentlich dem Schädiger gelten
- Angst vor Sexualität oder starkes sexuelles Ausagieren
- Angst vor Nähe und Intimität
- Probleme, in der Sexualität Grenzen zu ziehen

Beratung und Therapie können den Prozess der Verarbeitung der Missbrauchserlebnisse unterstützen und den Betroffenen dabei helfen, Lösungen zu finden.

Folgen sexualisierter Gewalt sind nicht nur körperlicher, psychischer oder sozialer Art. Sexualisierte Gewalt wirkt sich oft auch schädigend auf erlebten oder gelebten Glauben aus. Viele Frauen und Mädchen (für männliche Opfer liegen bezüglich religiöser Fragen kaum Aussagen vor) geraten nach Gewalterfahrungen in eine Glaubenskrise. Sie fragen sich: „Warum hat Gott das zugelassen, warum hat Gott mir nicht geholfen?“ Sie beschuldigen sich selbst: „Ich habe wohl gesündigt, wenn mir so etwas passiert.“

Erlebter Missbrauch hat Auswirkungen auf den eigenen Glauben. Wer dem eigenen Vater ausgeliefert war, stellt oft fest: „Ich kann Gott nicht mehr mit ‚Vater‘ anreden.“ „Ich kann das Gebot ‚Ehre deinen Vater, deine Mutter‘ nicht mehr hören.“ Zu oft sind diese Worte in Abhängigkeitssituationen gegen Frauen und Mädchen mit Gewalterfahrungen verwendet worden. Es gibt aber auch viele Opfer, die an ihrem Glauben festhalten, weil sie erleben, dass Gott ihnen treu zur Seite steht.

Der Begriff der Versöhnung wurde und wird jedoch leider auch gegenüber Opfern missbraucht. Das geschieht, wenn Täter oder kirchliche Vertreter von den Geschädigten vorschnell Vergebung verlangen, ohne Verurteilung des Missbrauchs und ohne die Reue der Täter. Biblisch gesehen ist Vergebung aber nicht ohne wirkliche Einsicht in Unrecht und Schuld und nicht ohne Buße möglich. Vergebung kann erst am Ende eines mitunter langen Verarbeitungsprozesses stehen – wenn sie dem Opfer überhaupt möglich ist.

Gerade weil Glaubenserfahrungen und Missbrauchserleben so eng miteinander verwoben sind, werden in Beratung und Begleitung kirchliche Mitarbeitende mit hoher theologischer Kompetenz gebraucht. Seelsorglich Tätige müssen gemeinsam mit den Opfern sexualisierter Gewalt nach neuen Glaubenszugängen suchen. Dabei kommt es entscheidend darauf an, verlorenes Grundvertrauen wiederzugewinnen – das Vertrauen in Menschen, die zuhören und dem Erzählten Glauben schenken. Im Ernstnehmen und Annehmen zeigt sich die christliche Grundhaltung des Mitleidens und Mit-tragens.

Partei ergreifen für geschlagene, vergewaltigte und unterdrückte Töchter und Söhne Gottes ist Ausdruck einer in der Hebräischen Bibel und im Neuen Testament bezeugten gewaltkritischen Tradition. Über Gespräche hinaus können auch Gebete und Heilungsrituale während des Vorbereitungsprozesses helfen, die Last des Leidens zu mildern, selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, dass Betroffene dies wünschen. Auch im Gottesdienst kann sexualisierte Gewalt zur Sprache kommen, indem Liturgen und Liturginnen versuchen, die gottesdienstliche Feier mit den Augen Betroffener zu sehen und die Texte mit den Ohren derer zu hören, die Gewalt erlebt haben. Bei Taufen sollten Eltern, Patinnen und Paten versprechen, die körperliche und seelische Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Kinder zu achten und zu schützen.



2. Sexualisierte Gewalt – Wer sind die Täter und Täterinnen?

Täter bzw. Täterinnen sind vordergründig ganz normale Menschen. Es gibt keine typische Täterpersönlichkeit. Sie sind dem Anschein nach nett und hilfsbereit, „ekelhaft normal“, wie ein Therapeut das einmal ausdrückte. Sie sind keine Monster, und sie verhalten sich nach außen auch nicht so – sonst könnten sie nicht tun, was sie tun. Etwa 95 Prozent von ihnen führen ein perfektes Doppelleben, das ihnen sehr bewusst ist. Sie haben eine freundliche zugewandte Seite, sind z. B. gute Familienväter oder -mütter, aktiv, sozial angepasst, können gut mit Kindern umgehen. Aber sie haben auch eine verdeckte, abgespaltene Seite, die bei sexuellen Misshandlungen zu Tage tritt.

Neben sexueller Befriedigung geht es vor allem um das Erleben von Macht und Stärke gegenüber dem Opfer. Wenn z. B. ein Täter sexuell gewalttätig wird, versucht er, sein gestörtes Selbstwertgefühl zu festigen. Er will destruktive sexuelle Phantasien ausleben. In der Hälfte aller Fälle sind die Täter in ihrer Kindheit und Jugend selbst Opfer sexuellen Missbrauchs gewesen. Solche möglichen Motive sexueller Gewaltausübungen entschuldigen jedoch nichts. Jedes kriminelle Verhalten hat seine „Gründe“. Ein bestimmtes Verhalten zu deuten, kann aber niemals heißen, es zu billigen!

Täter bzw. Täterinnen missbrauchen, misshandeln oder vergewaltigen, weil sie es tun wollen. Die Verantwortung für die Taten liegt allein bei ihnen. Nur ein kleiner Prozentsatz von ihnen ist psychisch krank. Sie haben keine besondere, nicht zu bremsende Sexualität. In der Mehrzahl entscheiden sie sich nach einem „inneren Kampf“, ob sie missbrauchen oder vergewaltigen wollen oder nicht. Meistens reden sie sich in Gedanken den verübten Missbrauch schön. In ihren Missbrauchsphantasien ist das Kind regelmäßig aktiv am sexuellen Geschehen beteiligt und genießt die gemeinsame Sexualität.

Nach dem Missbrauch oder nach der Vergewaltigung haben sie ein schlechtes Gewissen, das sie auf diese Weise beschwichtigen. Für den Abscheu und das Leiden des Kindes empfinden sie kein Mitgefühl. Was die Gewalttaten für ihre Opfer wirklich bedeuten, möchten die Täter nicht wissen.

Ungefähr 5 – 15 Prozent aller Opfer werden von Frauen missbraucht. Ein hoher Anteil der missbrauchenden Täterinnen war in der Kindheit selbst sexualisierter Gewalt und Verwahrlosung ausgesetzt. Als Täterinnen geben sie die eigene Demütigung an das Opfer weiter. Diese Form sexualisierter Gewalt wird oft verharmlost. Sie ist aber für die Opfer genauso schlimm wie bei männlichen Tätern.



Wenn der Missbrauch durch die eigene Mutter geschieht, sind schwere Traumatisierungen des Opfers zu erwarten.

Sexualisierte Gewalt von Frauen hat verschiedene Formen von Übergriffen:

- scheinbar fürsorgliche, aber in Wirklichkeit sexualisierte Handlungen
- sadistischer Missbrauch
- Überlassen des Kindes an männliche Missbrauchspersonen
- Mittäterschaft und Zwang.

2.1 Täterstrategien

Täter bzw. Täterinnen gehen im Vorfeld ihrer Taten strategisch vor. Einige ihrer Verhaltensmuster sind auch für Außenstehende erkennbar.

Zunehmende Grenzüberschreitungen

Der Täter bzw. die Täterin baut zunächst zum Kind oder Jugendlichen eine Beziehung auf, indem er bzw. sie auf das Kind eingeht, ihm z. B. Aufmerksamkeit und Anerkennung schenkt. Dabei nutzt er bzw. sie seine Autorität oder das Vertrauen des Kindes aus. Durch zufällige Berührungen, zunehmend auch im intimen Bereich, versucht er das Kind an die Grenzüberschreitung zu gewöhnen. Das Kind spürt allerdings ganz genau, wenn bestimmte Blicke, sexuelle Anspielungen oder Berührungen seine Scham und Intimität verletzen.

Das Opfer in Schuldgefühle verstricken

Gezielt wird dem Kind bzw. Jugendlichen die Mitäterschaft eingeredet: „Du hast mich verführt“, oder „Du willst es doch auch“, „Du musst mich davon abhalten, es wieder zu tun“. Solche und ähnliche Sätze gehören zur Strategie des Täters bzw. der Täterin, das Opfer mitverantwortlich zu machen und es durch Schuldgefühle zu lähmen.

Mitwissende schaffen

Mitunter schaffen Täter bzw. Täterinnen in Anwesenheit von Dritten zweideutige Situationen, die dem Opfer den Eindruck vermitteln sollen, ihr Verhalten werde von der Umwelt gebilligt, z. B. Küsse auf den Mund in Anwesenheit anderer Vertrauenspersonen, anzügliche, scheinbar humorvolle Äußerungen oder intime Gesten vor einer Gruppe. Wiederholungen grenzüberschreitenden Verhaltens, die wie selbstverständlich präsentiert werden, können die Aufmerksamkeit der Umwelt weiter herabsetzen – mit fatalen Folgen. Allmähliche Steigerungen des Täterverhaltens werden nicht oder erst spät wahrgenommen.

Isolieren

Das Kind wird zur Verschwiegenheit verpflichtet und so seinen familiären oder anderen Vertrauenspersonen entfremdet. Das Einreden von Mitschuld oder das Ausmalen der Konsequenzen einer Aufdeckung lassen das Opfer verstummen und bringen es in eine ausweglose Situation. Die geschilderten Strategien gelten für viele Täter, nämlich für die Gruppe, die zu dem Kind eine Beziehung hat oder sie aufbaut. Daneben gibt es auch Täter, die Kinder überfallen, doch das geschieht selten.

2.2 Tätertherapie

Tätertherapie will erneuten Missbrauch verhindern. Sie ist oft vergeblich, da nicht jeder Täter bzw. jede Täterin veränderungsbereit und veränderungsfähig ist. Nur selten begeben sich diese freiwillig in eine Therapie. Zumeist werden sie durch ein Gericht oder Jugendamt geschickt oder sie kommen, weil z. B. die missbrauchte Tochter, unterstützt von der Mutter, mit Anzeige droht. Das Grundprinzip der Tätertherapie lautet: Respekt vor der Person, aber keinerlei Respekt vor der Tat. Oder anders gesagt: keine Verharmlosung der Tat – keine Dämonisierung des Täters.

Grundregeln einer Tätertherapie sind:

- Jede Verleugnung oder Bagatellisierung der Tat wird abgelehnt. Ziel ist die Aufdeckung der geschehenen sexualisierten Gewalttaten.
- Übernahme der alleinigen Verantwortung durch den Täter bzw. die Täterin. Versuche, das Opfer oder z. B. die Mutter, den Vater des Opfers mitverantwortlich zu machen, werden nicht geduldet.
- Die Täter bzw. Täterinnen müssen lernen, sich in ihre Opfer einzufühlen und zu begreifen, was sie ihnen angetan haben.
- Sie müssen die grundsätzliche und nicht zu überschreitende Grenze zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität anerkennen.
- Da es keine Heilung von sexuellen Phantasien mit Kindern gibt, ist das Erlernen einer lückenlosen, lebenslangen Selbstkontrolle unabdingbar. Diese muss verhindern, dass die Täter bzw. Täterinnen ihre Phantasien verwirklichen. Entscheidend ist dabei das unmittelbare Reagieren auf Alarmzeichen wie eine beginnende Planung eines sexuellen Übergriffs.

2.3 Wie geht man mit Beschuldigten um?

Jeder bzw. jede Beschuldigte hat das Recht auf Klärung der Vorwürfe. Im Falle des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch kann eine solche Klärung in der Regel nur durch eine fachlich fundierte Begutachtung erreicht werden. Das heißt: Jede Form der Vorverurteilung ist zu vermeiden. Auch Solidarierungen mit Beschuldigten beeinträchtigen oder verhindern die Wahrheitsfindung. Die Aufgabe von Seelsorgerinnen und Seelsorgern besteht nicht in der diagnostischen Klärung der erhobenen Vorwürfe. So wäre es ein gravierender Fehler, mögliche Opfer und Täter zu einem „klärenden Gespräch“ zusammenzubringen. Eine solche Konfrontation überfordert im Falle eines tatsächlichen Missbrauchs das Opfer nicht nur, es schadet ihm zusätzlich.

Wenn ein Verdacht entstanden ist, ist es besser, den Beschuldigten konkret anzusprechen. Vor einem solchen Schritt sollte man sich jedoch immer fachkundig beraten lassen.



3. Partei ergreifen für die Opfer – Wie können Sie helfen?

Wenn der Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegeben ist und Anzeichen vorliegen, ist es erforderlich, besonnen zu bleiben. Es gilt, eine Atmosphäre zu schaffen, in der die Betroffenen offen reden können. Überstürztes Handeln kann mehr schaden als nützen.

3.1 Zuhören und Akzeptieren – Empfehlungen für Gespräche mit betroffenen Kindern

Die Gesprächsführung mit Kindern erfordert besondere Sensibilität.

- **Hören Sie aufmerksam zu.**
Lassen Sie dem Kind Zeit, sich Ihnen anzuvertrauen. Nur das Kind bestimmt, wann, mit wem und worüber es sprechen will. Wichtig ist, dass es Ihre Bereitschaft spürt, zuzuhören.
- **Reagieren Sie ruhig und sachlich.**
So geben Sie dem Kind Sicherheit. Äußerungen des Entsetzens oder Bedauerns lassen Kinder häufig verstummen.
- **Ermöglichen Sie das Kind, mit Ihnen darüber zu sprechen, was vorgefallen ist.**
- **Wenn das Kind sich auf ein Geheimnis beruft:**
Sagen Sie ihm, dass es zwei Arten von Geheimnissen gibt: Gute Geheimnisse machen Freude, schlechte Geheimnisse machen Kummer. Es ist besser, schlechte Geheimnisse weiterzuerzählen, denn niemand hat das Recht, solche Geheimnisse zu verlangen.
- **Stellen Sie keine bohrenden Fragen.**
Legen Sie dem Kind keine eigenen Vermutungen in den Mund. Glauben Sie dem Kind, was es erzählt. Kinder lügen nicht, wenn sie von erlittener sexualisierter Gewalt erzählen. Eher leugnen sie eine leidvolle Erfahrung, um jemanden anderen, zum Beispiel den Schädiger, zu schützen.

- **Geben Sie dem Kind nie Mitschuld an dem Geschehen** – weder direkt noch indirekt. Sagen Sie ihm ausdrücklich, dass es keine Schuld hat.
- **Akzeptieren Sie die Gefühle des Kindes.** Es hat z. B. das Recht, den Schädiger bzw. die Schädigerin zu hassen oder aber diese Person trotz allem immer noch zu lieben.
- **Drängen Sie dem Kind nicht Ihre eigenen Gefühle auf.**
- **Akzeptieren Sie die Angst des Kindes vor Konsequenzen.** Unterstützen Sie es gegen diese Angst.
- **Seien Sie vertrauenswürdig.** Machen Sie keine Versprechen, die Sie nicht halten können, keine falschen Hoffnungen oder voreiligen Zusagen.
- **Handeln Sie nicht über den Kopf des Kindes hinweg.** Teilen Sie ihm Ihre weiteren Handlungen mit. Gewinnen Sie es dafür, dem Missbrauch ein Ende zu setzen.
- **Überlegen Sie gemeinsam mit dem Kind:** Was wäre zu tun, damit der Missbrauch aufhört?
- **Wahren Sie Ihr Seelsorgegeheimnis, wenn das Kind es wünscht.** Niemand ist zu einer Anzeige verpflichtet. Prüfen Sie sorgfältig, ob ein solcher Schritt im Interesse des Kindes ist. Bei einem Missbrauch durch den Vater oder eine andere nahe Bezugsperson wünscht das Kind in der Regel, dass sich in der Familie nichts verändert, wenn bloß „das Eine“ aufhört.
- **Handeln Sie immer nach den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes.** Damit geben Sie ihm die Kontrolle über sein Leben zurück, die ihm durch den Missbrauch genommen wurde.
- **Sie können nicht gleichzeitig mögliche Opfer und Täter bzw. Täterin beraten.** Verweisen Sie potenzielle Täter bzw. Täterinnen auf andere Hilfsmöglichkeiten, wenn Sie mit dem Opfer in Kontakt stehen.
- **Unternehmen Sie nichts auf eigene Faust.** In der Vergangenheit wurde verschiedentlich der Vorwurf erhoben, Erwachsene oder Fachkräfte hätten Kindern durch suggestive Fragen den Missbrauch eingeredet. Für Menschen, die im nahen Kontakt zu den Kindern stehen, ist es oft schwer, nur offene Fragen zu stellen und auf keinen Fall zu versuchen, ihnen etwas zu „entlocken“. Bei allem Verständnis für Unsicherheit und Entsetzen – hier ist fachliche Beratung geboten.

3.2 Zeit heilt keineswegs alle Wunden – Empfehlungen für Gespräche mit betroffenen Erwachsenen

Viele Menschen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, leiden noch nach vielen Jahren an den Folgen und haben psychotraumatische Belastungsstörungen wie Ängste, emotionale Taubheit, Panikgefühle, Albträume, Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung. Die gängige Meinung „Zeit heilt alle Wunden“ trifft auf psychotraumatische Belastungsstörungen nicht zu. Mit diesen besonderen Störungen hat sich auch die Traumaforschung beschäftigt und festgestellt, dass es allein durch einen größeren Zeitabstand zum Erlebten nicht zu einer Besserung der einmal aufgetretenen Symptome kommt. Bei massiven Schädigungen tritt auch nach Jahren keine Linderung ein, sondern es kommt eher zu einer Verschärfung der Probleme.

Gut gemeinte Alltagssprüche wie „Das Leben geht doch weiter, Kopf hoch, sieh doch nach vorne!“ tragen eher dazu bei, dass Betroffene zusätzlich belastet werden.

Meist möchten die Opfer selbst nicht mehr an das Geschehene erinnert werden und wollen alles vergessen. Doch psychotraumatische Erlebnisse verankern sich tief in der Seele von Menschen und können das Selbst- und Weltverständnis erheblich erschüttern.

Auch wenn Sie den Impuls verspüren, sofort zu handeln – tun Sie es nicht, jedenfalls nicht allein. Planen Sie die weiteren Schritte gemeinsam mit Fachleuten (s. Anhang).

Was ist zu tun?

- **Wirken Sie korrigierend ein.**

Alle, die es mit Gewaltopfern zu tun haben, können ihnen korrigierende Erfahrungen vermitteln. Verständnisvolles, einfühlsames Verhalten gegenüber dem Opfer wirkt korrigierend. Es gilt, das Bild einer mitmenschlichen Gesellschaft (wieder) zu stärken. Dieser wichtige gesellschaftliche Aspekt wird in der Informationsbroschüre „Neue Wege in der Hilfe für Gewaltopfer“ (Sozialministerium NRW 1998) besonders hervorgehoben. Es geht darum, die Würde des Menschen wieder herzustellen. Geschieht dies nicht, wird der Täter, der sein Opfer erniedrigt und misshandelt, seine seelische und körperliche Integrität untergräbt und ihm jede Kontrolle nimmt, aus der Sicht des Opfers leicht zum Modell mitmenschlichen Handelns überhaupt.

- **Nehmen Sie die Opfer ernst.**

Auch erwachsene Opfer sexualisierter Gewalt brauchen das Gefühl, dass ihnen geglaubt und keine Mitschuld an den sexualisierten Übergriffen gegeben wird. Oft haben sie feine Antennen und spüren, wenn ihnen jemand misstraut und ihnen eine Mitschuld, z. B. an der Vergewaltigung, zuschreibt.

- **Entmündigen Sie das Opfer nicht.**

Viele Menschen fühlen sich nach sexualisierten Übergriffen, bei denen sie keine Möglichkeit des Entrinnens hatten, extrem hilflos. Sie haben große Ängste und Gefühle von Ohnmacht. Das sind normale Reaktionen auf ein schlimmes Erlebnis. Sie dürfen aber nicht zum Anlass genommen werden, die Opfer wie kleine Kinder zu behandeln. Korrektives Verhalten ist respektvoll und nicht bevormundend.

- **Respektieren Sie den Weg der Betroffenen.**

Menschen reagieren unterschiedlich auf extreme Erlebnisse, sind mehr oder weniger belastet. Das trifft auch auf den Prozess der Verarbeitung zu. Manche ziehen es z. B. vor, überhaupt nicht über ihre Erlebnisse zu sprechen, andere dagegen suchen das Gespräch und begeben sich in Therapie. Grundsätzlich gilt es, den gewünschten Weg der Betroffenen zu respektieren und sie nicht in die eine oder andere Richtung zu drängen.

- **Zeigen Sie Verständnis für das Bedürfnis nach Sicherheit und Kontrolle.**

Gewalttätige Übergriffe gehen einher mit einem extremen Verlust an Sicherheit und Kontrolle. Große Angst und starkes Misstrauen können die Folge sein. Wichtig ist es, den Prozess der Wiedererlangung von Sicherheit und Kontrolle zu unterstützen und gewünschte Grenzen im Kontakt zu respektieren.

- **Nehmen Sie die Betroffenen in ihrer Vielschichtigkeit wahr.**

Wichtig ist es, dass die Betroffenen nicht einseitig auf eine Opferrolle festgelegt werden, sondern die Vielschichtigkeit ihrer Persönlichkeit und ihres Lebens wahrgenommen wird. Dazu gehört auch, misstrauisches oder abweichendes Verhalten als Selbstschutz zu begreifen und damit behutsam umzugehen.

- **Verweisen Sie auf die kompetente Beratung in Fachstellen.**

Für Menschen, die sich aufgrund von sexualisierten Übergriffen nicht mehr im Alltag zurechtfinden, kann es hilfreich sein, Kontakt mit Fachstellen oder Therapeutinnen oder Therapeuten aufzunehmen. Deshalb ist es wichtig, sich über entsprechende Angebote im eigenen sozialen Umfeld zu informieren, um betroffenen Menschen ggf. weiterhelfen zu können.



4. Sexuelle Übergriffe – Was können Sie tun?

Wenn Verdacht auf sexuellen Missbrauch vorliegt, muss das Wohlergehen des Opfers im Vordergrund stehen. Schutz und Hilfe im persönlichen Umgang sind nötig – doch nicht nur das.

4.1 Besondere Hilfsangebote und Verfahrenswege

Betroffene sexueller Gewalt können die Hilfe und vertrauliche Beratung der evangelischen Beratungsstellen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland in Anspruch nehmen. Auf landeskirchlicher Ebene gab es bisher, ausgenommen die Evangelische Hauptstelle für Familien- und

Lebensberatung im Rheinland, keine offizielle vertrauliche Ebene für Betroffene sexueller Gewalt. Im Gegenteil: Im Landeskirchenamt eingehende Informationen über die Ausübung sexualisierter Gewalt mussten zwangsläufig zu Ermittlungen und ggf. der Einleitung juristischer Schritte führen, denn die Mitarbeitenden, die nicht der Schweigepflicht unterliegen, sind dazu verpflichtet. Dies war vor allem für die Betroffenen beschwerlich, die unabhängig von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bei der „Dienstherrin“ oder dem „Dienstherrn“ der Pfarrerin oder des Pfarrers zunächst nur vertraulich und geschützt von ihrem Erlebten berichten wollten. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 5./6. Juni 2003 beschlossen, dass die Beratung Betroffener und die möglichen juristischen Ermittlungen **getrennt voneinander** bleiben.

Auch hinsichtlich eines möglichen Disziplinarverfahrens hat die Kirchenleitung Änderungen zum bisherigen Verfahren beschlossen. Die Ermittlungen werden nicht mehr in den unterschiedlichen örtlichen Dezernaten durchgeführt, denen die Pfarrerrinnen und Pfarrer – je nach Gemeindeort/Arbeitsplatz – zugeordnet sind, um eine möglichst einheitliche Handhabung und Bearbeitung zu ermöglichen.

Zukünftig gibt es **nur eine ermittelnde Juristin** für die Durchführung aller disziplinarrechtlichen Verfahren im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Sie verfolgt die Anschuldigungen, die ihr von der beratenden Juristin des Frauenreferates mitgeteilt werden. Sie vermittelt den örtlichen Dezernaten die notwendigen Informationen über den Sachstand, aber sie führt die Ermittlungen unabhängig von ihnen durch. Das Ergebnis der Ermittlungen legt sie direkt dem Leitungsgremium des Landeskirchenamtes, dem Kollegium, zur Beratung vor. Die Erstattung einer Strafanzeige wird dort in jedem Einzelfall geprüft.

Konkret heißt das:

- Als Ansprechpartnerin steht den Betroffenen zunächst die **beratende Juristin des Frauenreferates** zur Verfügung. Anschuldigungen werden zunächst an sie weitergeleitet. Die Mitteilungen von Betroffenen behandelt sie streng vertraulich. Ausgenommen sind Informationen, die den Verdacht einer Straftat gegen Kinder und Jugendliche begründen. In diesen Fällen ist die beratende Juristin des Frauenreferates zur Weiterleitung der Informationen an die ermittelnde Juristin verpflichtet.
- Was dann geschieht, hängt von den Bedürfnissen der Betroffenen ab. Wenn sie es wünschen, vermittelt die **beratende Juristin des Frauenreferates** ihnen ein Gespräch mit kompetenten Beratungskräften. Wenn sie es wünschen, leitet sie die Anschuldigungen und Informationen aber auch an die ermittelnde Juristin zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens weiter.
- Je zwei **qualifizierte Beratungskräfte** aus dem psychologisch-therapeutischen, dem medizinischen und dem seelsorglichen Bereich stehen zur Beratung zur Verfügung. Bei ihnen finden die Betroffenen Rat und Hilfe. Die Beratungskräfte werden mit besonderer Sorgfalt ausgewählt. Die Kirchenleitung beruft sie in Absprache mit dem Frauenreferat. Sämtliche Mitteilungen und Informationen der Betroffenen an die Beratungspersonen bleiben streng vertraulich. Sie gelangen nicht in den Bereich der Dienstherrin

oder des Dienstherrn. Darüber hinaus bleiben die Betroffenen eigenverantwortlich für weitere Maßnahmen außerhalb der Beratung.

- Ist die **ermittelnde Juristin** tätig, können die Betroffenen jederzeit Auskunft über den Stand des Verfahrens erhalten.
- Die Verdächtigten erhalten seelsorgliche Begleitung außerhalb dieser Verfahrenswege. Dafür tragen die Superintendentinnen und Superintendenten der Kirchenkreise Sorge. Eine solche Begleitung ist gerade für diejenigen unerlässlich, die zu Unrecht verdächtigt werden – ein Umstand, der sich in der Regel erst nach intensiver Ermittlung und Wahrheitsfindung feststellen lässt.

Nähere Informationen erhalten Sie von den Ansprechpartnerinnen für die neuen Hilfsangebote (S. 31).

4.2 Empfehlungen bei Grenzverletzungen in Seelsorge und Beratung

Es kann nicht verschwiegen werden, dass sexueller Missbrauch auch dort geschieht, wo Rat und Hilfe im Mittelpunkt stehen. Zu den berufsethischen Grundsätzen in Seelsorge und Beratung gehört das Gebot, selbstverständlich keine sexuellen Kontakte zu Ratsuchenden aufzunehmen und zu unterhalten. Jeder sexuelle Kontakt bricht das Vertrauensverhältnis zwischen Ratsuchenden und beratenden Personen ab.

Die seelsorgliche bzw. beraterische Beziehung ist eine Arbeitsbeziehung. Ratsuchende kommen aufgrund von Belastungen und erwarten von Fachleuten Unterstützung und Hilfe. Ihre Situation ist durch persönliche Nöte und Krisen gekennzeichnet. In bestimmten Phasen der Seelsorge oder Beratung entwickelt sich deshalb in der Regel eine – zumindest vorübergehende – Abhängigkeit den Beratern gegenüber – auch dann, wenn die Ratsuchenden volljährig und erwachsen sind.

Die seelsorgliche bzw. beraterische Beziehung ist also ungleich und nicht ebenbürtig in Bezug auf Stärke und Schwäche der Beteiligten. Wird dieses Machtgefälle zur Befriedigung eigener, gerade auch sexueller Interessen ausgenutzt, wird der Wunsch der bzw. des Ratsuchenden nach Halt und Schutz sträflich missbraucht. Jeder sexuelle Kontakt, der

während oder kurz nach einer seelsorglichen bzw. beraterischen Beziehung zustande gekommen ist, ist als sexueller Missbrauch zu werten – auch bei einer Einwilligung der Ratsuchenden. Gleiches gilt für sexuelle Übergriffe durch Vorgesetzte am Arbeitsplatz. Hier wird die Abhängigkeit z. B. aufgrund von hierarchischen Verhältnissen ausgenutzt. Das besondere Abhängigkeitsverhältnis ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass eine freie Zustimmung zu einem sexuellen Kontakt nicht möglich ist.

Auch eine bestehende oder ehemalige sexuelle Beziehung macht einen anschließenden seelsorglichen oder beraterischen Kontakt unmöglich. Wenn sexuelle Wünsche und Bedürfnisse der Ratsuchenden zur Sprache kommen, so braucht dies einen geschützten Rahmen. Wohlwollende Abgrenzung und sexuelle Abstinenz sind die einzig verantwortbaren Verhaltensweisen auf Seiten der Beratenden. Sexuelle Empfindungen der in Seelsorge und Beratung Tätigen gehören in einen eigenen supervisorischen Prozess mit entsprechenden Fachleuten.

Nicht selten wiederholen Opfer bei Missbrauch durch eine Beratungsperson unbewusst eine frühere Missbrauchserfahrung im Kindes- oder Jugendalter.

Sexuelle Übergriffe zerstören die möglichen Heilungsprozesse und führen zu erneuten Traumatisierungen, die die Notlage der Ratsuchenden noch um ein Vielfaches verschlimmern.

Das Eingeständnis, missbraucht worden zu sein, ist vielen erst nach langen inneren Kämpfen möglich.

Die Opfer erleben und erleiden häufig

- Schock und Verwirrung
- Wiederaufleben früherer Missbrauchserfahrungen
- Verlust an Selbstachtung
- Schuld- und Schamgefühle
- Gefühle von Wertlosigkeit
- Gefühl, benutzt worden zu sein
- Störungen im sexuellen Erleben
- Selbsttötungsabsichten
- Verlust des Vertrauens in den eingeschlagenen spirituellen Weg

Wenn ein Verdacht vorliegt, dass in Seelsorge und Beratung Missbrauch geschieht, wird Unvorstellbares real. Hier gilt es, achtsam und mit der gebotenen Besonnenheit vorzugehen.

Kritische Wachsamkeit ist geboten, wenn die Beratungsperson

- der bzw. dem Ratsuchenden vermittelt, dass sie bzw. er völlig abhängig ist und diese Abhängigkeit über die Dauer des Seelsorge- bzw. Beratungsprozesses aufrecht erhalten wird.
- verbietet, mit anderen Menschen über die Seelsorge bzw. Beratung zu sprechen.
- zu verstehen gibt, dass er bzw. sie allein ihr bzw. ihm helfen kann.
- offene oder verdeckte Angebote zu sexuellen Kontakten macht.
- zu „ganz privaten“ Treffen außerhalb der Sitzungen einlädt.
- zu Verhaltensweisen zwingt, die gegen den Willen der bzw. des Ratsuchenden gerichtet sind oder ihr bzw. ihm gegenüber angstmachende Drohungen ausspricht.

Wenn Sie den ernsthaften Verdacht haben, dass ein Missbrauch in Beratung und Seelsorge vorliegt – handeln Sie nicht allein. Wenden Sie sich an kompetente Fachkräfte, die auch in solchen Fällen über Erfahrungen und die nötige Sensibilität verfügen, z. B. die

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung im Rheinland
Graf-Recke-Straße 209 a, 40237 Düsseldorf
Tel. (02 11) 36 10-315*

*** Achtung! Ab Februar 2004 neue Telefonnummer.**



5. Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht

§ 37 Pfarrdienstgesetz regelt diesen Bereich wie folgt:

- „(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben über **alles**, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerin oder Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie von denjenigen, die sich ihnen anvertraut haben, von der Schweigepflicht entbunden, so haben sie dennoch sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.
- (2) Das Beichtgeheimnis ist gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.
- (3) Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht stehen unter dem Schutz der Kirche.“

Daraus folgt, dass das Beichtgeheimnis jederzeit und unter allen Umständen unverbrüchlich ist. In vereinzelt Ausnahmefällen kann demgegenüber die seelsorgliche Schweigepflicht aufgehoben werden, wenn die betreffende Person die Seelsorgerin bzw. den Seelsorger von der Schweigepflicht entbindet und die sorgfältige Prüfung des Einzelfalles ergibt, dass die Weitergabe von Aussagen oder Mitteilungen aus dem Seelsorgegespräch verantwortet werden kann. Dabei darf die Überlegung, ob die Weitergabe von Informationen der oder dem Betreffenden nutzt oder schadet, nicht ausschlaggebend sein, da diese Beurteilung wegen fehlender Detailkenntnis in den meisten Fällen nicht qualifiziert vorgenommen werden kann.

Ausschlaggebend ist vielmehr der konkrete Gesprächsgegenstand im Kontext eines Seelsorgegespräches. Nur wenn dieses äußerst sensible Feld auch künftig mit größter Sorgfalt und Vorsicht behandelt wird, kann mittelfristig das Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen in § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO gesichert werden. Dort ist geregelt, dass Geistliche zur Verweigerung des Zeugnisses darüber berechtigt sind, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerinnen oder Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Zweck dieser Vorschrift

ist der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen bestimmten Berufsgruppen und denen, die ihre Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen.

Darum korrespondiert § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO mit § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Dort findet sich folgende Regelung: „(2) Ebenso wird bestraft (mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe), wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offen-

bart, das ihm als Amtsträger anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind: ...“.

Daraus folgt, dass sich Pfarrerinnen und Pfarrer, die unbefugt aus seelsorglichen Gesprächen aussagen oder Mitteilungen in die Öffentlichkeit tragen, strafbar machen.

6. Rechtliche Grundlagen für den Umgang mit sexueller Gewalt in Gesellschaft und Kirche

Das Verbot sexueller Gewalt ist Gegenstand verschiedener Gesetze. Grundlage und Rahmen gibt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vor. Artikel 1 und Artikel 2 Grundgesetz schützen die Würde des einzelnen Menschen, sein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf körperliche Unversehrtheit – auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Es ist Aufgabe des Staates, diese Rechtsgüter zu schützen. Das grundrechtlich geschützte Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird durch zahlreiche Gesetze im Strafrecht, im Bürgerlichen Recht und im Arbeitsrecht konkretisiert. Diese staatlichen Gesetze gelten auch innerhalb der Evangelischen Kirche. Sie werden ergänzt durch kirchliches Disziplinarrecht für die Gruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Gruppe der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

Im Folgenden werden die wichtigsten rechtlichen Normen kurz dargestellt, und zwar differenziert nach den verschiedenen Rechtsgebieten.

6.1 Strafrecht

Die Regelungen im Strafgesetzbuch über die sexuelle Selbstbestimmung bilden die bekanntesten und wichtigsten Instrumente gegen sexuelle Gewalt. Sie gelten für alle Opfer sexueller Gewalt, gleich ob sie als Gemeindemitglieder, Ehrenamtliche oder Mitarbeitende betroffen sind.

6.1.1 Die wichtigsten strafrechtlichen Regelungen

In den Jahren 1997 und 1998 wurden zahlreiche Bestimmungen des Strafgesetzbuches geändert. Ziel der Reform des Strafrechts war es, höchstpersönlichen Rechtsgütern wie Leben, körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung gegenüber materiellen Rechtsgütern wie Eigentum und Vermögen ein größeres Gewicht zu geben. Dazu wurden Wertungswidersprüche und Ungleichgewichte in den Strafmaßen u. a. zwischen Sexualdelikten und Eigentumsdelikten beseitigt. Dies führte dazu, dass das Strafmaß für mehrere Sexualdelikte deutlich erhöht wurde.

Im Zusammenhang mit der Änderung und Verschärfung des Sexualstrafrechts sind auch Änderungen bezüglich der strafrechtlichen Sanktionen und im Strafvollzugsrecht erfolgt. Der Schutz vor Sexualstraftätern bzw. -täterinnen soll u. a. durch die Anordnung einer psychotherapeutischen Behandlung im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung und der Strafrestaussetzung zur Bewährung gewährt werden. Daneben werden die Möglichkeiten der Sicherungsverwahrung von Sexualstraftätern oder -täterinnen erleichtert.

Zwei der wichtigsten Straftatbestände – sexuelle Nötigung, bisher § 178 StGB, und Vergewaltigung, bisher § 177 StGB – sind im Mai 1997 zu einem einheitlichen Straftatbestand des § 177 StGB zusammengefasst worden. Der neue § 177 StGB stellt sowohl die sexuelle Nötigung als auch die Vergewaltigung als Verbrechen unter Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bzw. von mindestens zwei Jahren. Vergewaltigung ist nunmehr auch in der Ehe strafbar.

Unter sexueller Nötigung wird das Erzwingen von sexuellen Handlungen verstanden. Tatmittel ist dabei Gewalt, Drohung **mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben** oder als dritte Alternative „das Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist“. Diese Tatmittel müssen eingesetzt werden, um den Widerstand des Opfers gegen die sexuelle Handlung zu überwinden. Unter Gewalt wird dabei in erster Linie körperliche Zwangseinwirkung verstanden. Aber auch, wenn der Täter oder die Täterin keine Gewalt in diesem Sinne anwendet oder das Opfer nicht mit Angriffen auf Leib oder Leben bedroht, kann eine Strafbarkeit nach § 177 StGB gegeben sein. Nach der Neufassung sind auch Fälle strafwürdig, in denen das Opfer nur deshalb auf Widerstand verzichtet, weil es sich in einer hilflosen Lage befindet und Widerstand gegen den überlegenen Täter oder die Täterin aussichtslos erscheint. Damit werden nunmehr auch die Fälle erfasst, in denen z.B. Frauen sich weder mit Taten noch mit Worten gewehrt haben, weil sie vor Schrecken starr oder aus Angst vor Anwendung von Gewalt durch den Täter dessen sexuelle Handlungen über sich haben ergehen lassen.

In **Abs. 2** des neugefassten § 177 StGB wird die Vergewaltigung als besonders schwerer Fall der sexuellen Nötigung hervorgehoben. Hier wird nicht nur der erzwungene Beischlaf erfasst, sondern auch andere sexuelle Handlungen, die das Opfer besonders erniedrigen. Insbesondere gilt nunmehr jede erzwungene Penetration als Vergewaltigung und wird entsprechend schwer bestraft.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern, d. h. Personen unter 14 Jahren, ist nach § 176 StGB strafbar. In der Statistik wird dies als häufigstes Sexualdelikt geführt. **Die Absätze 1 bis 3** des § 176 StGB differenzieren nach bestimmten Tathandlungen. In **Abs. 1** sind sexuelle Handlungen erfasst, die der Täter oder die Täterin mit unmittelbarem Körperkontakt an dem Kind vornimmt oder von dem Kind an sich vornehmen lässt. § 176 **Abs. 2 StGB** stellt unter Strafe, dass der Täter oder die Täterin das Kind dazu veranlasst,

sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

Zu den wesentlichen Neuerungen der Strafrechtsreform 1998 gehört die Strafverschärfung für schweren sexuellen Missbrauch von Kindern nach §§ 176 a, 176 b StGB. Erzwungener Beischlaf oder Oralverkehr mit Kindern wird nunmehr als Verbrechen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Erfolgt der sexuelle Missbrauch eines Kindes zu pornographischen Zwecken, so liegt die Mindeststrafe nunmehr bei mindestens zwei Jahren Freiheitsentzug. Hier wird nicht nur die Verbreitung durch pornographische Bilder erfasst, sondern auch die Verbreitung über Datennetze, insbesondere über das Internet.

In § 174 StGB wird der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Strafe gestellt. Die Rechtsgüter dieser Regelung sind die sexuelle Freiheit und die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen innerhalb bestimmter Abhängigkeitsverhältnisse.

Täter oder Täterinnen im Sinne dieser Bestimmung sind Personen, denen Kinder und Jugendliche zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind. Gleiches gilt für Personen unter 18 Jahren, die ihnen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind. Im kirchlichen Zusammenhang kommen besonders die Tatbestandsalternativen der „Erziehung“ und „Betreuung in der Lebensführung“ in Betracht. Darunter fallen Unterrichtsverhältnisse, wie z. B. Schul- und Konfirmandenunterricht. Weiterhin werden alle Fälle erfasst, in denen der Täter oder die Täterinnen die Verantwortung für das körperliche und psychische Wohl der Kinder und Jugendlichen trägt. Mögliche Täter oder Täterinnen sind danach Leitende von und Mitarbeiter in Jugendheimen und Jugendtreffs, aber auch Begleitpersonen von kirchlichen Reisejugendgruppen. Sexueller Missbrauch geschieht unter Missbrauch der mit diesem Schutzverhältnis verbundenen Abhängigkeit.

Durch § 174 a StGB wird u.a. der sexuelle Missbrauch von Bewohnerinnen und Bewohnern von Krankenhäusern oder Altenheimen durch die Pflegepersonen geahndet. Schutzgut ist das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der abhängigen Personen und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Betreuenden. Danach ist sexueller Missbrauch, der unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit vorgenommen wird, strafbar. Mögliche Täter oder Täterinnen kommen aus der Ärzteschaft

und dem Pflegepersonal, zu denen das Opfer in einem tatsächlichen **Beaufsichtigungs- oder Betreuungsverhältnis** steht.

Im Zuge der gesetzlichen Änderungen **im Jahr 1998** ist § 174 c StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) neu aufgenommen worden. Grund für diese Ergänzung des Strafrechts war der lückenhafte Schutz geistig oder seelisch kranker oder behinderter Personen einschließlich Suchtkranker wie auch derjenige von Patientinnen und Patienten in der Psychotherapie. Denn der Bereich der ambulanten oder teilstationären Beratung, Behandlung oder Betreuung dieser Personen wurde nicht erfasst. Untersuchungen haben aber gezeigt, dass es gerade in diesem Bereich häufig zu sexuellem Missbrauch kommt, wobei erheblich häufiger Mädchen und Frauen die Opfer sind.

§ 174 c Abs. 1 StGB schützt **Personen mit einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung** einschließlich Suchtkranker, die in einem teilstationären oder ambulanten Obhutverhältnis stehen. Hier kommen vor allem teilstationäre Einrichtungen wie z. B. Tageskliniken, beschützte Wohnungen, Wohngruppen oder Übergangsheime in Betracht.

Täter oder Täterinnen müssen unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses handeln, indem sie ihre begründete Vertrauensstellung unter Verletzung der damit verbundenen Pflichten bewusst zu sexuellen Kontakten mit den ihnen anvertrauten Personen ausnutzen. Es ist nicht der Nachweis notwendig, dass das Opfer im konkreten Tatzeitpunkt von ihnen abhängig war. Für die Kirche als Trägerin von genannten Einrichtungen ist die Ergänzung des Strafrechts in diesem Bereich daher von erheblicher Bedeutung.

§ 174 c Abs. 2 StGB erfasst sexuellen Missbrauch im Verhältnis Psychotherapeut oder -therapeutin und Patientin oder Patient. Hier werden ausdrücklich alle ambulanten Behandlungsverhältnisse erfasst. Kern des strafrechtlichen Unrechts ist wiederum die Ausnutzung eines bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses und der besonders intensive Vertrauensbruch, welcher gerade bei diesen Patientinnen oder Patienten mit erheblichen weiteren psychischen Schäden verbunden sein kann.

Mit **§ 179 StGB** wird der sexuelle Missbrauch widerstandsunfähiger Personen bestraft. Auch diese Bestimmung ist neu gefasst worden und erfasst nunmehr auch den ehelichen Bereich.

Schutzgut ist die freie geschlechtliche Selbstbestimmung der Personen, die einen sexuellen Widerstandswillen nicht oder nicht deutlich fassen oder ihn körperlich nicht ausüben können. Auch im Zusammenhang dieses Straftatbestands gilt die Vergewaltigung als besonders schwerer Fall, sodass auch hier die Freiheitsstrafe nicht unter **einem Jahr** beträgt.

6.1.2 Strafverfahren und Nebenklage

Die beschriebenen Straftatbestände werden mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft. Die Strafverfolgung obliegt dem Staat. Die entsprechende Behörde ist die Staatsanwaltschaft. Ein Anfangsverdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung kann durch eine Strafanzeige oder anderweitige Kenntnisnahme entstehen. In diesem Fall hat die Staatsanwaltschaft die Pflicht zur Verfolgung dieser Straftat. Ein Anfangsverdacht besteht nur, wenn konkrete Tatsachen vorliegen. Pauschale Verdächtigungen oder Vermutungen reichen nicht aus.

Bejaht die Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht, so leitet sie ein Strafverfahren ein. Dabei muss sie alle Tatsachen zu Lasten und zu Gunsten der Beschuldigten berücksichtigen. Die Beschuldigten sind im Ermittlungsverfahren anzuhören. Besteht kein hinreichender Tatverdacht gegen sie, so stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Sind die Beschuldigten der Tat hinreichend verdächtig, so wird Anklage erhoben. In einer Hauptverhandlung wird darüber entschieden, ob die Angeklagten verurteilt oder freigesprochen werden. Sie haben im Strafverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie können aber auch zur Sache schweigen oder die Unwahrheit sagen.

Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird im Strafverfahren als Zeugin oder als Zeuge gehört. Bei vielen dieser Straftaten gibt es keine unbeteiligten Zeuginnen oder Zeugen oder andere Beweismittel, die zu Gunsten der Darstellung des Opfers und zu Lasten der Beschuldigten sprechen. Insbesondere im Zusammenhang mit Vergewaltigungsprozessen ist immer wieder deutlich geworden, welche Bedeutung die Aussage des Opfers für die Verurteilung des Täters oder der Täterin hat.

Z. B. ist die Frau häufig die einzige „Belastungszeugin“, so dass ihre Aussage gegen die Aussage des männlichen Angeklagten steht. Damit eine betroffene Frau im gesamten Strafverfahren und insbesondere in der Hauptverhandlung nicht be-

nachteiligt wird, ist eine kompetente Begleitung durch das Strafverfahren notwendig. Es empfiehlt sich, frühzeitig eine erfahrene Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt mit der Vertretung zu beauftragen und sich als Nebenklägerin dem Strafverfahren anzuschließen.

(§§ 395 ff. StPO). Die mit der Nebenklage beauftragte Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt nimmt parteiisch die Rechte der Zeugin wahr, indem sie oder er für einen fairen und ordnungsgemäßen Gang des Strafverfahrens sorgt und unzulässige und ungeeignete Fragen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und vor allem der Verteidigung abwehrt. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt hat von Beginn an das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Anwesenheit bei allen staatsanwaltlichen und richterlichen Vernehmungen und kann beantragen, dass bestimmte Zeuginnen und Zeugen vernommen werden.

Eine mittellose Nebenklägerin bzw. ein Nebenkläger kann Prozesskostenhilfe beantragen. Zur Nebenklage befugt sind auch Kinder und Jugendliche, die das Opfer einer Straftat nach den **§§ 174,176 StGB** geworden sind. Sie werden durch ihre Eltern als Berechtigte für die Personensorge vertreten.

6.2 Bürgerliches Recht

Das bürgerliche Recht regelt die Rechtsbeziehungen von Privatpersonen untereinander. Durch das Bürgerliche Gesetzbuch werden nicht nur materielle Rechte wie Eigentum und Besitz geschützt, sondern auch immaterielle Rechte wie Gesundheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. In Bestimmungen des **BGB (§§ 823, 253,1004)** werden wiederum das grundrechtlich geschützte Recht auf körperliche Unversehrtheit und der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus **Artikel 1,2 GG** konkretisiert. Das Bürgerliche Recht will damit gewährleisten, dass die individuelle Persönlichkeit und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht geachtet werden.

6.2.1 Rechte des Opfers nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Nach dem bürgerlichen Recht kann das Opfer sexueller Gewalt von dem Täter bzw. der Täterin Unterlassung, Schmerzensgeld oder Schadensersatz verlangen.

Der Unterlassungsanspruch (**§§ 823,1004 BGB**) setzt einen rechtswidrigen Eingriff in ein Recht des Opfers voraus. Dies ist gegeben, wenn eine der genannten Strafvorschriften verletzt ist, darüber hinaus aber

auch, wenn eine sexuelle Belästigung unterhalb der Schwelle einer Straftat gegeben ist. Weitere Voraussetzung ist, dass eine Wiederholungsgefahr der sexuellen Gewalt gegeben ist, insbesondere, wenn Opfer und Täter bzw. Täterin in einer dauernden Beziehung stehen. Dies kann ein Arbeitsverhältnis, ein Verhältnis ehrenamtlicher Arbeit oder ein Unterrichtsverhältnis sein. Eine Wiederholungsgefahr ist außerdem gegeben, wenn der Täter bzw. die Täterin keine Einsicht zeigt und das Opfer weiterhin bedrängt. Das Gericht wird dann zwar einer Klage auf Unterlassung stattgeben. Es ist jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, das für das Opfer positive Urteil tatsächlich durchzusetzen. Das Zivilgericht kann für den Fall der Zuwiderhandlung keine Strafe im engen Sinne verhängen. Es kann nur die Verhängung eines Ordnungsgeldes für den Fall androhen, dass der Täter bzw. die Täterin dem Unterlassungsurteil zuwider handelt.

Ein weiteres Mittel des bürgerlichen Rechts sind die Ansprüche auf Schmerzensgeld bzw. Schadensersatz (**§§ 823, 253 BGB**). Das Opfer sexueller Gewalt hat einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen den Täter bzw. die Täterin, wenn eine Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung vorliegt. Dies ist nicht nur bei körperlich nachteiligen Folgen der Tat, sondern auch bei psychischen Schäden, die nachweisbar Folge einer Körperverletzung oder einer medizinisch diagnostizierbaren Gesundheitsbeeinträchtigung sind. Die Höhe des Schmerzensgeldes richtet sich nach den Umständen der Tat, dem Ausmaß und der Schwere der Schäden und Fragen wie dem zukünftigen Heilungsprozess und wird vom Gericht nach Ermessen festgesetzt.

Ein Schmerzensgeldanspruch ist aber nur dann gegeben, wenn eine Körper- oder Gesundheitsverletzung vorliegt. Trifft dies nicht zu, hat das Opfer sexueller Gewalt gegen den Täter u. U. einen Anspruch auf Schadensersatz (§ 823 BGB) zum Ausgleich derjenigen immateriellen Schäden, die durch die schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts entstanden sind. Ein Eingriff in die Intimsphäre, in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist in diesem Sinne als schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu werten.

Das bürgerliche Recht gewährt in diesem Fall auch dann einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn keine nachweisbare Körper- oder Gesundheitsverletzung vorliegt. Dadurch soll das Opfer Genugtuung für die Persönlichkeitsverletzung durch die sexuelle Gewalt erhalten. Die Höhe des Schadensersatzes bestimmt sich wiederum nach der Inten-



sität und Schwere des Eingriffs in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. In der Praxis sind die Gerichte bei der Höhe des Schadensersatzes eher zurückhaltend.

6.2.2 Das Opfer im Zivilverfahren

Die Verfolgung des Täters bzw. der Täterin nach den o. g. Strafnormen und das Zivilverfahren stehen grundsätzlich nebeneinander und sind voneinander unabhängig. In der Praxis werten jedoch sowohl Strafgericht als auch Zivilgericht die Akten des jeweils anderen Verfahrens mit aus. Anders als im Strafverfahren liegt der Beginn und der Fortgang eines Verfahrens nach bürgerlichem Recht ausschließlich in der Hand des Opfers. Z. B.: Die betroffene Frau ist Klägerin. Durch Einreichung der Klage auf Unterlassung bzw. Schadensersatz/Schmerzensgeld beginnt sie das Verfahren. Sie ist in diesem Fall Partei, nicht Zeugin und muss die dem Täter zur Last gelegte sexuelle Gewalt beweisen. Auch hier ergibt sich wieder die Schwierigkeit, dass die Frau häufig neben dem Täter die einzige ist, die Aussagen zum Hergang der sexuellen Gewalt machen kann. Insoweit ist auch im Zivilverfahren eine kompetente und umfassende anwaltliche Beratung notwendig.

6.3 Arbeitsrecht

6.3.1 Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

Das Beschäftigtenschutzgesetz (BeschSG) ist im Zusammenhang mit dem sogenannten Zweiten Gleichberechtigungsgesetz verabschiedet worden. Es gilt seit dem 1. September 1994 auch für kirchliche Beschäftigungsverhältnisse. Ziel des Gesetzes ist die Wahrung der Würde von Frauen und Männern durch den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Sexuelle Gewalt und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind in den meisten Beschäftigungsverhältnissen ein Tabuthema. Wegen der beschriebenen besonderen Dimension dieses Problems ist es wichtig, dass das Beschäftigtenschutzgesetz nunmehr ausdrücklich die Rechte des Opfers und die Pflichten des Arbeitgebers und der Arbeitgeberin bzw. der oder des Dienstvorgesetzten regelt. Das Beschäftigtenschutzgesetz kommt neben den genannten strafrechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Normen zur Anwendung. Der Regelungsbereich des Gesetzes betrifft jedoch nur Arbeitsverhältnisse, d. h. Opfer müssen Beschäftigte sein. Täter oder Täterinnen dagegen können auch Dritte sein, z. B. Besucher oder Besucherinnen einer kirchlichen Veranstaltung, die die dort Beschäftigten belästigen.

Nach der Definition des Gesetzes ist sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz jedes vorsätzliche, sexuell bestimmte Verhalten, das die Würde von Beschäftigten am Arbeitsplatz verletzt (§ 2 Abs. 2 BeschSG). Dazu zählen insbesondere sexuelle Hand-

lungen und Verhaltensweisen, die den Tatbestand einer oben beschriebenen Strafnorm erfüllen. Außerdem werden andere sexuell bestimmte Handlungen erfasst.

Liegen unerwünschte **sexuell bestimmte körperliche Berührungen** oder Bemerkungen sexuellen Inhalts vor und werden sie erkennbar von den Betroffenen abgelehnt, so liegt eine **sexuelle Belästigung** im Sinne des Beschäftigtenschutzgesetzes vor.

6.3.2 Rechte des Opfers und Pflichten des Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder ein Dienstvergehen (**§ 2 Abs. 3 BeschSG**). Mit dieser Pflichtverletzung korrespondiert die Schutzpflicht des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin bzw. der oder des Dienstvorgesetzten (**§ 2 Abs. 1 BeschSG**). Diese Rechte und Pflichten konkretisiert das Gesetz in seinen weiteren Bestimmungen. Die Opfer sexueller Belästigung am Arbeitsplatz haben das Recht, sich bei den Vorgesetzten, den Mitarbeitervertretungen, der Gleichstellungsbeauftragten oder, falls vorhanden, einem speziellen Beschwerdeausschuss zu beschweren (**§ 3 Abs. 1 BeschSG**). Aus dieser Beschwerde dürfen ihnen keine Nachteile am Arbeitsplatz entstehen (**§ 4 Abs. 3 BeschSG**). Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bzw. die oder der Dienstvorgesetzte hat die Beschwerde unverzüglich zu prüfen. Bewahrheiten sich die Vorwürfe, so muss er geeignete Maßnahmen treffen, um die Fortsetzung einer festgestellten Belästigung zu unterbinden (**§ 3 Abs. 2 BeschSG**).

Zusätzlich verpflichtet das Gesetz den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bzw. die oder den Dienstvorgesetzten zu weiteren Maßnahmen, die geeignet und wirksam sind, Beschäftigte vor weiteren sexuellen Belästigungen von Kollegen oder Kolleginnen bzw. Vorgesetzten zu schützen. Es ist daher nicht ausreichend, wenn z. B. der Arbeitgeber den Täter lediglich ermahnt oder einen schriftlichen Vermerk anfertigt, ihn aber z. B. nicht versetzt oder ihm kündigt. Das Gesetz sieht ausdrücklich als „angemessene“ Maßnahmen Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder Kündigung vor.

Seitdem das Beschäftigtenschutzgesetz in Kraft getreten ist, hat die arbeitsgerichtliche Praxis wiederholt Kündigungen des Arbeitsverhältnisses wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz für zulässig erachtet. In Fällen erzwungener körperlicher Berührungen haben die Gerichte einer Kündigung auch dann zugestimmt, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin vorher keine Abmahnung ausgesprochen hatte. Die Täter bzw. die Täterinnen können damit nicht länger davon ausgehen, dass ihnen beim ersten Mal keine arbeitsrechtlichen Sanktionen außer einer Abmahnung drohen. Sie müssen damit rechnen, dass das Arbeitsverhältnis auch bei einmaliger sexueller Belästigung gekündigt wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des allgemeinen Arbeitsrechts Sanktionen wie Versetzungen bzw. Kündigungen auch sachgerecht sind, wenn die Opfer nicht Kolleginnen oder Kollegen, sondern Dritte, z.B. Besucherinnen oder Besucher sind. Denn es liegt in diesen Fällen eine schwere Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten vor.

Wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bzw. der oder die Dienstvorgesetzte keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen zur Unterbindung der sexuellen Belästigung ergreift, ist die betroffene Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer berechtigt, die Tätigkeit einzustellen, soweit es zum eigenen Schutz erforderlich ist (**§ 4 Abs. 2 BeschSG**). Dies bedeutet, dass die Tätigkeit ggf. ganz eingestellt werden kann. Wenn „Tatort“ oder „Tatzeit“ abgrenzbar sind, besteht aber lediglich das Recht, bestimmte Aufgaben zu verweigern. Wird die Arbeit berechtigterweise eingestellt, bleiben die Ansprüche auf Arbeitsentgelt und den Arbeitsplatz erhalten. Es dürfen durch die Arbeitseinstellung keine Nachteile entstehen.

6.4 Dienstrecht

Wenn die oder der Beschuldigte sexueller Gewalt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ist, können neben strafrechtlichen auch dienstrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen. Es gelten die Bestimmungen des Disziplingesetzes der EKD und das Ausführungsgesetz der EKIR. Danach kann gegen „eine **Amtskraft**“ ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, wenn vorsätzlich oder fahrlässig Amtspflichten verletzt worden sind. Eine Amtspflichtverletzung ist stets gegeben, wenn eine der o. g. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz im Sinne des Beschäftigtenschutzgesetzes vorliegt.

Ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, liegt im Ermessen der zuständigen Dienststelle. Für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland ist das Landeskirchenamt zuständig. Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, veranlasst das Landeskirchenamt die notwendigen Untersuchungen, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei sind alle bedeutsamen Umstände, belastende und entlastende, zu ermitteln. Die oder der Beschuldigte ist zu hören. Zur Wahrnehmung der Integrität des Amtes und zum Schutz des Opfers kann der oder dem Beschuldigten im Wege der Beurlaubung die Ausübung des Dienstes bis zu einer Dauer von sechs Monaten vorläufig untersagt werden. Bei wichtigem Grund kann diese Untersagung verlängert werden. Ob eine vorläufige Beurlaubung ausgesprochen wird und für welche Dauer, hängt u. a. von der Erheblichkeit des Vorwurfs ab.

Wenn das Landeskirchenamt bei seinen Untersuchungen zu dem Ergebnis kommt, dass eine Amtspflichtverletzung nicht vorliegt oder nicht erweisbar ist, wird das Verfahren eingestellt. Im anderen Fall wird eine Entscheidung über weitere Maßnahmen getroffen, d.h. es ergeht entweder eine Disziplinarverfügung oder es wird ein Verfahren vor **der Disziplinarkammer** eingeleitet. Das Disziplinarverfahren vor dieser Kammer verläuft ähnlich wie ein Strafverfahren nach der Strafprozessordnung mit einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkammer, die ggf. eine Beweisaufnahme einschließt.

Die oder der Beschuldigte hat das Recht auf Beistand zur Verteidigung. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme gelangt die Disziplinarkammer zu einem Urteil. Das Urteil kann auf Freispruch, Einstellung des Verfahrens oder Verhängung einer Disziplinarmaßnahme lauten. Als Disziplinarmaßnahmen kommen in Betracht:

- Verweis
- Geldbuße
- Kürzung der Bezüge
- Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand
- Entfernung aus dem Dienst.

Bei Ordinierten kommt als Disziplinarmaßnahme auch der Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte in Betracht.

Gegen das Urteil der Disziplinarkammer kann Berufung beim Disziplinarhof der Evangelischen Kirche der Union (EKU) eingelegt werden.

Das Disziplinarverfahren ist grundsätzlich ein vom Strafverfahren oder einem Zivilverfahren unabhängiges Verfahren. Das Disziplinarrecht sieht aber vor, dass das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden kann, wenn ein Strafverfahren anhängig ist, in welchem über die gleichen Tatbestände entschieden wird, deren Klärung für das Disziplinarverfahren von Bedeutung ist. Eine weitere Verknüpfung zwischen Disziplinarverfahren und Strafverfahren ergibt sich daraus, dass die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem Strafverfahren von dem Disziplinargericht für seine Entscheidungsfindung zugrunde gelegt werden können.



7. Sexuelle Gewalt im Unterricht

Sexuelle Gewalt im schulischen Unterricht oder in der Konfirmandenarbeit zu thematisieren, bedarf einer hohen Sensibilität und Sorgfalt. Da die Unterrichtenden stets damit rechnen müssen, dass von sexueller Gewalt betroffene Kinder anwesend sind, ist besonderes Feingefühl angebracht. Das Unterrichtsvorhaben sollte einen in erster Linie aufklärenden, informativen Charakter haben. Es ist zu vermeiden, dass Betroffene Angst haben, entdeckt zu werden. Auch darf in einer Lerngruppe nicht die Stimmung aufkommen, auf die Suche nach Opfern gehen zu wollen.

7.1 Drei Unterrichtsbeispiele

Es ist sinnvoll, das Thema des sexuellen Missbrauchs in einen umfassenderen Themenbereich einzubetten. Im Folgenden werden einige Anregungen zur unterrichtlichen Gestaltung gegeben. Die altersangemessene Umsetzung bzw. die Einordnung in die Lehrpläne der Kultusministerien sind dabei zu beachten.

- Mit den Unterrichtseinheiten „**Angst und Vertrauen**“ oder „**Wahrheit und Lüge**“ kann der Umgang der Menschen miteinander ganz allgemein besprochen werden. Im Vordergrund sollte die Stärkung des Ich-Gefühls stehen.

Mögliche Einstiegsfragen: Wem kann ich vertrauen? Wo fängt Gewalt an? Was kann ich dagegen tun? Wovon habe ich Angst?

Theologische Leitidee: Gottes Bund mit den Menschen und der Wunsch nach einem liebevollen, gleichberechtigten Umgang miteinander

- Mit der Unterrichtseinheit „**Freundschaft und Liebe**“ kann altersgerecht thematisiert werden, was zu einer gesunden Sexualität gehört und wo die „Normalität“ überschritten wird.

Mögliche Einstiegsfragen: Was ist Freundschaft? Was ist Liebe? Was ist Erotik? Was ist unter einer gesunden Sexualität zu verstehen?

Theologische Leitidee: Die Zuwendung Gottes zu den Menschen und die Gefährdung der Schöpfung in der (häuslichen/familiären) Lebenswirklichkeit

- Mit der Unterrichtseinheit „**Ehe und Familie**“ kann die Thematik altersangemessen erweitert werden, bis in sexualethische Problem-bereiche hinein.

Mögliche Einstiegsfragen: Welche Maßstäbe können wir für ein würdiges Verhalten, ein gutes Miteinander entwickeln? Was sind Selbsterstörung, Machtmissbrauch oder Missbrauch?

Theologische Leitidee: Gottebenbildlichkeit des Menschen und Erscheinungen in der Gegenwart, die sie in Frage stellen

7.2 Davids Versprechen – Ein Projektbeispiel

Ein umfassendes Projekt im Deutschunterricht einer sechsten Schulklasse zeigt Möglichkeiten auf, das Thema „Kindesmisshandlung“ vielfältig und über einen längeren Zeitraum zu bearbeiten. Die Schülerinnen und Schülern wählten selbst aus über 20 Jugendbüchern zum Oberthema „Was heißt denn schon Familie?“ die Geschichte von David aus, der von seinem Vater misshandelt wurde.⁷ In Absprache mit der Schulleitung wurden die Eltern über die geplante Lektüre und das weitere Vorgehen informiert. Das Taschenbuch wurde für alle Kinder angeschafft und das Lesen kapitelweise aufgegeben. Die meisten lasen Davids Geschichte aber „in einem Zug“ durch.

Zum Inhalt:

David ist zwölf Jahre alt und besucht eine sechste Gymnasialklasse. Er gehört zu den eher schwachen Schülern. Wenn er erwachsen ist, möchte er eine Werkstatt für Oldtimer leiten. Sein Vater, ein Bankangestellter, ist oft überarbeitet. Erziehungsschwierigkeiten begegnet der Vater mit Verboten, Strafen und Misshandlungen. Er verprügelt David oft, auch wenn nichts Besonders passiert ist. Einmal hat sich David im Winter nicht warm genug angezogen. Ein anderes Mal ist ihm die Suppenschüssel heruntergefallen. Oder David verspätet sich oder er hat eine andere Meinung als seine Eltern oder er will etwas, was sie nicht wollen. „Dann brüllt der Vater und holt ‚das Ding‘ aus dem Regal und David glaubt, jetzt ist es für immer aus.“⁸ David wird zum Schweigen verpflichtet. Er gerät in den Teufelskreis von Versöhnung, Schlägen und Versprechungen, die seitens seines Vaters immer wieder gebrochen werden. Schließlich aber gelingt es David, sich jemandem anzuvertrauen ...

Die Schulklasse bespricht zunächst die Charaktere der Figuren. Die Bearbeitung des Themas „Kindesmisshandlung“ steht im Vordergrund. Dabei unterstützen Fachleute das Vorhaben, z.B. der Schulpsychologe. Mitarbeitende des Kinderschutzbundes und ein Referent des Kriminalkommissariats Vorbeugung kommen in die Klasse und klären Fragen, z. B. warum machen Erwachsene so etwas? Wieso schreitet die Mutter nicht ein? Wieso kann sich ein Kind so schlecht wehren? Wer kann helfen? Werden Eltern in einem solchen Fall schwer bestraft? Was geschieht mit dem Kind, wenn die Eltern ins Gefängnis kommen?

Die Fachleute begleiten die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Unterrichtsreihe. Sie stellen behutsam unterschiedliche Schwerpunkte in den Mittelpunkt. Sie informieren altersangemessen und kindgerecht. Hinzu kommen Referate von Schülerinnen und Schülern über Einrichtungen, die misshandelte Kinder schützen und ihnen beistehen. Darüber hinaus verfassen Schülerinnen und Schüler ein eigenes Jugendbuch. David wird darin zum Ich-Erzähler, der einen eigenen Ausweg findet ...

7.3 Literaturtipps – Jugendbücher zum Thema sexueller Missbrauch

7.3.1 Annas Geschichte

Anna wird an einem nasskalten Herbstabend auf dem Nachhauseweg in der Nähe ihrer Wohnung überfallen.⁹ Ein Unbekannter zerrt sie ins Gebüsch und vergewaltigt sie. Von jenen schrecklichen Minuten an verändert sich Annas Leben total. Sie versteckt ihren Körper. Sie kann sich von niemandem mehr anfassen lassen, auch nicht von ihrem Freund. Am liebsten möchte sie mit niemandem über das Erlebte sprechen und alles vergessen. In ihrer Umwelt trifft sie auf verständnisvolle und weniger verständnisvolle Menschen. Erst nach Monaten lässt sich Anna allmählich darauf ein, über die Vergewaltigung zu sprechen...

Annas Geschichte zeigt erzählerisch auf, dass es sehr lange dauern kann, bis sich jemand mit dem Erlebten auseinandersetzen kann – auch wenn beratende Personen von Anfang an zur Verfügung stehen. Ebenso wird dargestellt, dass die Vergewaltigung nicht nur für die Betroffene, sondern auch für ihre Angehörigen ein einschneidendes Erlebnis ist. Viele Fragen tauchen auf: Wie soll sich die Familie verhalten? Soll darüber gesprochen werden? Hätte ich mich wehren können? Welche eigenen Erfahrungen, z. B. aus der Kindheit, werden wachgerufen? Am Ende beginnt Anna, in einer Selbsthilfegruppe über ihre Erlebnisse zu sprechen.

⁷J. Banscheraus, Davids Versprechen, 6. Auflage, Würzburg 2001
⁸ebd., S. 82

⁹M. Gerber-Hess, Und konnte nicht schreien, München 2000

7.3.2 Petras Geschichte

Auch Petra wird vergewaltigt.¹⁰ Die 16jährige trägt sichtbare Spuren davon, die im Sportunterricht auffallen. Sie wird befragt und sagt aus, ein 18jähriger türkischer Junge, Halef, sei es gewesen. Halef bestreitet die Tat, wird aber verhaftet. Es steht Aussage gegen Aussage. Zeugen haben die beiden zusammen gesehen. In der Schule macht sich ein großes Misstrauen zwischen deutschen und türkischen Schülerinnen und Schülern breit. Die Medien greifen den Fall sensationsgierig auf. In der Schule wird an die Wände gesprüht: „Halef an den Galgen“. Immer wieder wird diskutiert, ob Halef die Tat zuzutrauen ist. Petra geht mittlerweile auf eine andere Schule. Erst kurz vor Halefs Gerichtsverhandlung lüftet sie ihr Geheimnis und geht zur Polizei: Ihr eigener Vater hat sie sexuell missbraucht und sie aufgefordert, Halef zu beschuldigen ...

In Petras Geschichte geht es um einen innerfamiliären sexuellen Missbrauch. Im Vordergrund steht jedoch der multikulturelle Aspekt. Mit der – scheinbaren – Konstellation „türkischer Junge vergewaltigt deutsches Mädchen“ werden unterschiedliche Auffassungen von Sexualität in verschiedenen Kulturen und Religionen beleuchtet.

7.3.3 Neles Geschichte

Nele ist fünfzehn Jahre alt.¹¹ Sie lebt mit ihrer Mutter und ihrem Stiefvater zusammen. Die Mutter arbeitet ganztags. Der Stiefvater ist ihr gegenüber distanziert. Nele vermisst familiäre Nähe und Geborgenheit. Sie findet Zuwendung bei einem Freund des Stiefvaters. Er geht mit ihr ins Kino, lädt sie zum Eisessen ein, nennt sie „Prinzessin“. Nach und nach fordert er Gegenleistungen. Er will sich von ihr sexuell erregen und befriedigen lassen. Nele ist zwar – ihrem Alter entsprechend – etwas „verliebt“ in ihn, verabscheut aber diese körperlichen Kontakte. Sie ist emotional abhängig von dem Mann und muss den Mut entwickeln, sich abzugrenzen ...

Neles Geschichte beschreibt detailliert eine weit verbreitete Missbrauchsstrategie. Sie wird hineingezogen in etwas, das sie nicht will. Der Täter suggeriert ihr „Wir machen nur, was alle machen, die sich gern haben ...“. Er will sie zur Mitwisserin machen („Was hältst Du von Geheimnissen?“) Zunächst zieht sich Nele ganz in sich selbst zurück, in ihre Gedanken und Träume. Nach einer Weile regt sich Widerstand bei ihr, und sie findet Hilfe bei einer Lehrerin. Am Ende schafft sie es und sagt sich von ihrem Peiniger los.

¹⁰ H. Brandt, *Wie ein Vogel im Käfig*, 3. Auflage, München 1999

¹¹ M. Steenfatt, *Nele. Ein Mädchen ist nicht zu gebrauchen*, Reinbek 1997



8. Adressenliste der Evangelischen Kirche im Rheinland

Ansprechpartnerinnen

Beratende Juristin im Frauenreferat:

Petra Hundhausen-Kelp
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 45 62-677
E-Mail: Petra.Kelp@ekir-lka.de

Vertreterin:

Christiane Köckler-Beuser
Tel.: (02 11) 718 52 75
E-Mail: KoecklerBeuser1@aol.com

Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt:

Katja Wäller
Tel.: (02 11) 45 62-349
E-Mail: Katja.Waeller@ekir-lka.de

Vertreterin:

Elke Wieja
Tel.: (02 11) 45 62-355
E-Mail: Elke.Wieja@ekir-lka.de

Büro/Kontakt:

Alexandra Diehl
Tel.: (02 11) 45 62-222
E-Mail: Alexandra.Diehl@ekir-lka.de

Vertreterin:

Susanne Romagno
Tel.: (02 11) 45 62-276
E-Mail: Susanne.Romagno@ ekir-lka.de

Adressen von Beratungsstellen

Ev. Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Graf-Recke-Straße 209 a
40237 Düsseldorf

Leitung:

Pfarrer Diplom-Psychologe Edwin Jabs

Tel. (02 11) 36 10-315

(Achtung! Ab Februar 2004 neue Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse.)

Ev. Beratungsstelle für Familien-, Ehe- und Lebensfragen und Schwangerschaftskonfliktberatung

Michaelstr. 6

52062 Aachen

Leitung: Dipl.-Psychologe Rolf Schäfer

Tel. (0241) 320 47

Fax (0241) 401 03 65

E-Mail: ev.beratungsstelle@diakonie-aachen.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und Schwangerschaftskonfliktberatung

Stadthallenweg 12

57610 Altenkirchen

Leitung: Dipl.-Psychologe Wolfgang Fanter

Tel. (026 81) 39 61

Fax (026 81) 80 08 49

E-Mail: beratungsstelle@kk-ak.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises an Nahe und Glan – Integrierte Beratungsstelle für Erziehung, Ehe- und Lebensberatung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Kurhausstr. 8

55543 Bad Kreuznach

Leitung: Dipl.-Pädagoge Eckard Acker

Tel. (06 71) 84 25-10

Fax (06 71) 84 25-111

E-Mail: diakonischeswerk@nahe-glan.de

Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen

Adenauerallee 37

53113 Bonn

Leitung (zurzeit kommissarisch): Dipl.-Psychologe

Thomas Dobbek

Tel. u. Fax (02 28) 22 46 80

Außenstellen:

Oststr. 32

53879 Euskirchen

Tel. (022 51) 731 79

Fax (022 51) 95 62 24

Mühlenstr. 58

53721 Siegburg

Anmeldung über Beratungsstelle Bonn

Ev. Beratungsstelle Duisburg/Moers Psychologische Beratung in Erziehungs-, Familien-, Ehe/Partnerschafts- und Lebensfragen, Schwangerschaftskonfliktberatung

Leitung: Dipl. Psychologin Ulrike Stender

Dienststellen:

Poststr. 9a

47198 Duisburg (Homburg/Hochheide)

Tel. (020 66) 300 11

Fax (020 66) 300 12

Hinter der Kirche 37

47058 Duisburg (Duissern)

Tel. (02 03) 33 16 55

Fax (02 03) 33 57 43

Karl-Marx-Str. 22

47169 Duisburg (Marxloh)

Tel. (02 03) 990 69-0

Fax (02 03) 990 69-18

Friedrich-Heinrich-Allee 20

47475 Kamp-Lintfort

Tel. (028 42) 22 22

Fax (028 42) 568 40

Psychologisches Beratungszentrum, Schwangerschaftskonfliktberatung der Ev. Gemeinde zu Düren

Wilhelm-Wester-Weg 1

52349 Düren

Leitung: Dipl.-Psychologe Kurt Pelzer

Tel. (024 21) 188-142

(Team 1) sonst - 148

Fax (024 21) 188-188

E-Mail: pbz.dueren@gmx.de

Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen

Benrather Str. 7

40213 Düsseldorf

Leitung: Dipl.-Psychologe Jürgen Peters

Tel. (02 11) 86 60 40

Fax (02 11) 866 04 10

E-Mail: info@lebensberatung-duesseldorf.de

Nebenstelle:

Paulistr. 7

40597 Düsseldorf (Benrath)

Tel. (02 11) 71 50 57

Fax (02 11) 718 64 69

**Ev. Beratungsstelle für Ehe-, Lebens- und Erziehungsfragen
des Ev. Stadtkirchenverbandes Essen**

Henriettenstr. 6

45127 Essen

Leitung: Dipl.-Psychologe Gerhard Wurster

Tel. (02 01) 22 83 07

Fax (02 01) 856 06 17

Nebenstelle:

Ev. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Walmanger 10

45355 Essen (Borbeck)

Tel. (02 01) 67 30 91

Fax (02 01) 867 85 41

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Düsseldorfer Str. 32

52428 Jülich

Leitung: Dipl.-Pädagogin Jutta Erhardt

Tel. (024 61) 526 55

Fax (024 61) 34 95 61

E-Mail: psych.beratung@t-online.de

Ev. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Alte Heerstr. 59-61

41564 Kaarst

Leitung: Dipl.-Psychologe Frieder Schrupp

Tel. (021 31) 66 80 27

Fax (021 31) 96 95 97

E-Mail: beratung-kaarst@freenet.de

Außenstelle:

Am Kirmsichhof 2

41352 Korschenbroich

Tel. (021 61) 64 86 96

Fax (021 61) 64 00 53

E-Mail: beratung.korschenbroich@freenet.de

Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen

Mainzer Str. 73

56068 Koblenz

Leitung: Ellen Simon

Tel. (021 61) 91 56 125

Fax (021 61) 91 56 147

E-Mail: eb-koblenz@web.de

Frauen- und Mädchenarbeit

Kirchenkreis Köln-Mitte

Machabäerstr. 26

50668 Köln

Pastorin i. S. Daniela Hammelsbeck

Tel. (02 21) 12 11 15

E-Mail: hammelsbeck@web.de

**Amt für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung,
Trennungs- und Scheidungsberatung,
Schwangerschaftskonfliktberatung**

Tunisstr. 3

50667 Köln

Leitung: Dipl.-Psychologin Dr. Juliane Arnold

Tel. (02 21) 257 74 61

Fax (02 21) 25 16 43

E-Mail: beratungsstelle@kirche-koeln.de

Nebenstellen:

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Milchborntalweg 4

51429 Bergisch Gladbach

Tel. (022 04) 540 04

Fax (022 04) 513 90

Erziehungs- und Lebensberatungsstelle

Blindgasse 6

50226 Frechen

Tel. (022 34) 170 25

Fax (022 34) 145 24

Familienberatungsstelle Christliche Sozialhilfe Köln e.V.

Knauffstr. 14

51063 Köln

Leitung: Dipl.-Psychologe Fritz-Rolf Sonnen

Tel. (02 21) 96 45-231

Fax (02 21) 96 45-232

Psychologische Beratungsstelle Krefeld Mitte

Seyffardtstr. 74

47805 Krefeld

Leitung: Dipl.-Psychologin Brigitte Schommer

Tel. (021 51) 336 16-0

Fax (021 51) 336 16-29

E-Mail: eb-krefeld-mitte@beratung-und-therapie.de

Psychologische Beratungsstelle

Uerdingerstr. 554

47800 Krefeld

Leitung: Dipl.-Sozialarbeiter Reinhard Kulcke

Tel. (021 51) 50 00 84

Fax (021 51) 50 01 86

E-Mail: eb-krefeld-bockum@
evangelische-beratungsstelle.de

**Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und
Lebensberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung**

Dönhoffstr. 2

51373 Leverkusen

Leitung: Dipl.-Psychologe Peter-M. Domke

Tel. (02 14) 83 06 20 und (02 14) 382 50

Fax (02 14) 83 06 30

**Ev. Beratungsstelle für Familien-, Ehe- und Lebensfragen
des Diakonischen Werkes Kirchenkreis
Düsseldorf-Mettmann**

Goethestr. 12
40822 Mettmann
Leitung: Dipl.-Sozialarbeiterin Gisela Raden
Tel. (021 04) 711 17
Fax (021 04) 97 01 50

**Ev. Beratungsstelle für Ehe-, Erziehungs- und
Lebensfragen, Schwangerschaftskonfliktberatung**

Hauptstr. 200
41236 Mönchengladbach
Leitung: Dipl.-Psychologe Lothar Schmid
Tel. (021 66) 61 59 21
Fax (021 66) 61 59 90
E-Mail: beratung.ry@kkgn.de

**Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-,
Ehe- und Lebensfragen**

Hagdorn 23
45468 Mülheim
Leitung: Dipl.-Psychologe Franz Maurer
Tel. (02 08) 320 14
Fax (02 08) 388 00 78

**Jugendberatungsstelle des Ev. Kirchenkreises Gladbach –
JUBS**

Drususallee 81
41460 Neuss
Leitung: Dipl.-Psychologin Bettina Wietzker
Tel. (021 31) 270 33
Fax (021 31) 235 19
E-Mail: jubsneuss@t-online.de

**Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen
und Schwangerschaftskonfliktberatung
des Kirchenkreises Wied**

Rheinstr. 69
56564 Neuwied
Leitung: Dipl.-Pädagoge Hans-Joachim Feix
Tel. (026 31) 39 22-0
Fax (026 31) 39 22-40
E-Mail: DiakonischesWerk-Wied@ekir.de

**Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-,
Partnerschafts- und Lebensberatung**

Grenzstr. 73
46045 Oberhausen
Leitung: Dipl.-Sozialpädagogin Gisela Vogler
Tel. (02 08) 85 00 87
Fax (02 08) 85 08 99

**Ehe- und Lebensberatungsstelle
Diakonisches Werk des Kirchenkreis Lennep**

Geschwister-Scholl-Str. 1a
42897 Remscheid
Leitung: Dipl.-Psychologe Hermann Utzat
Tel. (021 91) 96 81-60
Fax (021 91) 96 81-99

**Diakonisches Werk a.d. Saar
Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen**

Heinestr. 11
66121 Saarbrücken
Tel. (06 81) 657 22
Fax (06 81) 640 72
E-Mail: hdbheinstr.@dwsaar.de

**Ev. Beratungsstelle des Diakonischen Werkes für
Paar-, Familien- und Lebensberatung**

Kasernenstr. 23
42651 Solingen
Leitung: Dipl.-Sozialarbeiterin Friederike Stratmann
Tel. (02 12) 287-0, -54/-56
Fax (02 12) 287 50

**Ev. Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstelle
der Kirchenkreise Simmern, Trarbach und Trier**

Maiweg 140
56841 Traben-Trarbach
Tel. (065 41) 60 30, 90 61
Fax (065 41) 55 26

**Psychologische Beratungsstelle für Ehe-,
Familien- und Lebensfragen**

Bahnhofstr. 5
42551 Velbert
Leitung: Dipl.-Psychologe Thomas Cullmann
Tel. (020 51) 42 97
Fax (020 51) 42 98
E-Mail: eflbvelbert@web.de

Psychologische Beratungsstelle der Diakonie Viersen

Hauptstr. 120
41747 Viersen
Leitung: Dipl.-Psychologe Dieter Speck
Tel. (021 62) 150 30
Fax (021 62) 35 05 17
E-Mail: bst.vie@t-online.de

**Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-,
Ehe-, Familien- und Lebensfragen**

Kirchenkreis an der Agger
Albert-Schweitzer-Weg 1
51545 Waldbröl
Leitung: Dipl.-Psychologe Friedhelm Schnieder
Tel. (022 91) 40 68
Fax (022 91) 90 08 16

**Familien-, Ehe- und Lebensberatung
des Diakonischen Werkes**

Herzogenring 22
46483 Wesel
Leitung: (kommissarisch) Herr Schütte
Tel. (02 81) 227 69
Fax (02 81) 33 10 16
E-Mail: beratungsstelle@kirchenkreis-wesel.de

Beratungsstelle für Familien-, Ehe- und Lebensfragen e. V.

Brühlsbachstr. 27

35578 Wetzlar

Leitung: Dipl.-Psychologin Elisabeth Grotmann

Tel. (064 41) 276 77

Fax (064 41) 276 76

**Erziehungsberatungsstelle
der Bergischen Diakonie Aprath**

Wilhelmstr. 96

Schwarz-Weiss-Haus

42489 Wülfrath

Leitung: Dipl.-Psychologe Wolfgang Jittler

Tel. (020 58) 91 30 60

Fax (02 02) 72 36 24

(Jugendhilfeverbund)

E-Mail: w.jittler@freenet.de

Nebenstelle:

Gohrstr. 5a

52579 Heiligenhaus

Tel. (020 56) 222 18

**Ev. Beratungsstelle für Partner-, Ehe- und Lebensberatung,
Schwangerschaftskonfliktberatung**

Am Brögel 16

42285 Wuppertal (Barmen)

Leitung: Pfarrer Uwe Leicht

Tel. (02 02) 55 77 44

Fax (02 02) 280 18 09

E-Mail: evberatung.barmen@t-online.de

**Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-,
Partnerschafts- und Lebensfragen**

Kirchstr. 9

42103 Wuppertal (Elberfeld)

Leitung: Dipl. Psychologe Dr. Bernd Strey

Tel. (02 02) 248 32-10/11

Fax (02 02) 248 32-99

E-Mail: pbs@diakonie-elberfeld.de

Rheinland-Pfalz: Altenkirchen, Bad Kreuznach, Koblenz, Neuwied, Traben-Trarbach

Saarland: Saarbrücken

Hessen: Wetzlar

Weitere Informationen im Internet unter:

www.bzga.de

www.bundesarbeitsgemeinschaft.de/sexuelle_gewalt.htm

Stand: Dezember 2003

IMPRESSUM

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt/Abteilung II
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Tel. (02 11) 45 62-222

Fax (02 11) 45 62-560

E-Mail: alexandra.diehl@ekir-lka.de

Redaktionelle Bearbeitung:

Eva Schüler

Grafische Gestaltung/Produktion:

art work shop GmbH, Düsseldorf

